

# Mitteilungen

MAV  
Münchener Anwaltverein e. V.



Mitglied im  
Deutschen Anwaltverein

August/September 2002

Das Heft mit dem Drehmoment  
(wenden, drehen und die 5. Ausgabe der BAV-Mitteilungen lesen)



*Auf zum Wiesn's in*

## Aus dem Inhalt

Seite

1. Editorial (RA Dudek)	2
2. Einladung zur <b>Jahresmitgliederversammlung 09. Oktober 2002</b>	3
3. Vom Schreibtisch der Vorsitzenden - <b>Zwischentief</b> (RAin Heinicke)	4
4. Hochwasserhilfe für Anwälte	5
5. Anwaltsbesuch aus den USA (RiOLG Clos)	5
6. Gedenktafel Dr. Elisabeth Kohn - Spendenaufruf	6
7. Die Marketing-Kolumne „Wie immer?“ (Frieder Kraus)	6
8. <b>Historische Wiesn-Führung 25. Sept. 02, 13.30 Uhr</b>	7
9. Leserbrief: Warnhinweis (RA Ritt) - Sperrberufung (RA Bauer) - Formularwesen (RA Zachmeier)	7
10. Dankeschön (Soldan Sachspende an den MAV)	8
11. Kuriosa	8
12. Anwalts wahrer Liebling - Nachbeller	11
13. ZPO - Sonderveranstaltungshinweis	12
14. Urteile aus München	12
15. INTERNET: Juristische Links (RA Lang)	12
16. FORUM - Nachrichten - <b>Fußball</b> oder was? (Rref. Dominik Mertl)	13
17. Buchbesprechungen	14
18. Arbeitsgemeinschaften im MAV - Termine	15
19. Institut für Anwaltsrecht im Sommersemester 2002	15
20. GI - Rechtsprechung	16
21. Stellenanzeigen und Verschiedenes	22
22. Veranstaltungskalender	30
23. Seminarvorschau - MAV & Schweitzer - <b>Zum Heraustrennen (Heftmitte)</b>	

## Impressum:

### Herausgeber:

Münchener Anwaltverein e.V.  
V.i.s.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

Geschäftsstelle  
Maxburgstr. 4/C 142  
80333 München  
Geschäftszeiten:  
Mo.–Fr. 8.30–12.00 Uhr  
**Telefondienst von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr**  
Tel.: 0 89-29 50 86  
Fax: 0 89-29 16 10 46  
Postbank München - Kto. 76875-801  
BLZ 700 100 80

### Redaktion:

Geschäftsstelle  
Justizpalast  
AnwaltServiceCenter  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63  
80335 München  
Geschäftszeiten:  
Mo.–Do. 8.30–15.00 Uhr  
**Telefondienst von 9.00 bis 13.00 Uhr**  
Tel.: 0 89-55 86 50  
Fax: 0 89-55 02 70 06  
Karolina Fesl

### Anzeigenannahme:

Heidi Kinhackl  
Maxburgstr. 4/Zi. 142  
80333 München  
Tel. 0 89-29 50 86 oder  
Fax 0 89-29 16 10 46

Auflage: 3.000 Exemplare; 11 x jährlich

Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Münchener Anwaltverein im Internet:  
<http://www.muenchener.anwaltverein.de>  
E-mail: [m.anwaltverein@t-online.de](mailto:m.anwaltverein@t-online.de)

### Anzeigen-Preisliste gültig ab 1. Januar 2002 (inkl. MwSt 16%)

Für die endgültige Gestaltung der Anzeigen übernimmt die  
MAV-Redaktion keine Gewähr.

<b>bis 10 Zeilen</b>	<b>30,00 €</b>
<b>viertel Seite</b>	<b>178,00 €</b>
<b>halbe Seite</b>	<b>297,00 €</b>
<b>ganze Seite</b>	<b>534,00 €</b>
<b>Link auf die Homepage zusätzlich</b>	<b>60,00 €</b>

Mehrpriß für Sondergestaltung (Rahmen/Satz /Scannen) auf Anfrage.

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-  
Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

### Anzeigenschluß:

Annahmeschluß der Anzeigen ist der 10. Kalendertag für den vor-  
angehenden Monat.

## Editorial



### Wie hätten Sie's denn gern?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

immer wieder die gleichen Fragen: „Wer gewinnt die Wahl“, „wen soll ich wählen?“. Natürlich werde ich hier keine Empfehlungen abgeben - für wen auch? Wer die Juli-Ausgabe des Anwaltsblatts, Seite 414 ff., gelesen hat, weiß, daß zwar viele Politiker aus der Anwaltschaft kommen, dies auf dem wöchentlichen Flug nach Berlin aber regelmäßig wieder vergessen.

Dem Wahlvolk blieb in den letzten Jahren wenig an Skandalen erspart, neu ist vor allem der Umgang mit den Folgen: Die Selbstlossprechung läßt maximal einen Tag auf sich warten. Hier liegt der echte politische Skandal im Umgang mit politischer Macht. An der Sensorik der Politiker kann es nicht liegen. Unsere Justizministerin bezeichnet schließlich auch die Forderung nach der (von ihr versprochenen) Gebührenerhöhung als Skandal: alles eine Frage der richtigen Perspektive.

Die hat nun auch der Bundeskanzler für sich entdeckt. Auf die Frage (ausgestrahlt am 11.08.02), was ihn an der Möglichkeit, Jura zu studieren, am meisten begeisterte, antwortete Schröder: Ich konnte länger ausschlafen als früher. Der hohe Selbstversorgungsgrad an politischer Einsicht macht die „neue“ Rechtspolitik der Regierung so kompatibel zur Opposition, daß wir nach der Wahl - so oder so - keine Änderung verspüren werden.

Und was haben wir aus der großen Flut gelernt: Gemeinsam anpacken und etwas Idealismus kann grausame Realitäten verändern. „Durch Deutschland muß ein Ruck gehen“ wirbt Alt-Bundespräsident Herzog auf vielen Plakaten. Wer hätte gedacht, daß dieser Ruck durch (Elb-) Wasserkraft ausgelöst würde. Konkret im Blick auf 2006: Engagieren Sie sich politisch - und lassen Sie sich nicht engagieren. Berufs- und Lebenserfahrung sind wieder gefragt.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer

*Einladung erfolgt  
nur auf diesem Weg!*

## **EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2002**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, der Münchener Anwaltverein e.V. lädt Sie herzlich zur diesjährigen Mitgliederversammlung ein.

**Mittwoch, den 09. Oktober 2002, 19.00 Uhr**  
ins Hotel Platzl, Platzl-Stube, Eingang: Pfisterstr. 4  
80333 München  
U- u. S-Bahn - Marienplatz u. Tram 19 - Nationaltheater

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende  
Frau RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl\* eines Vorstandsmitglieds
6. Vorratsbeschluss zur Beitragserhöhung wg. Anhebung der Umlage zugunsten  
des BAV um max. 20 €
7. Bericht aus Berlin
8. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr wachsendes Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

---

\*§ 11, Abs. 3 der Satzung des MAV

Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer in einem ordnungsgemäß eingereichten Wahlvorschlag aufgeführt ist. Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Vereinsmitglied kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.



## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### Zwischentief

Bei diesem Redaktionsschluss keine Hitzewelle, statt dessen Regen, Regen, Regen. Auch das Stimmungsbarometer ist gegen das Einheitsgrau draußen nicht ganz immun. Aber wo Schatten ist, ist auch Licht - die Aktengebirge sind zu einem flachen (wenn auch zähen) Hügel zusammengeschrumpft und mehrere Sortiereinsätze haben die sonstigen Papier- und Zeitschriftenstapel sehr verkleinert. Selbst Frau Schwalbe schaut bei meiner traditionellen Ankündigung, dass es bei mir bald zum letzten Mal Unordnung und aus dem Arbeitsfluss gespülte Akten gegeben hat, deutlich weniger skeptisch als noch vor vier Wochen, fast schon verhalten zuversichtlich. Seltenerweise ist es auf den letzten Metern besonders schwer, den langen Atem zu behalten. Heute also um halb vier die Montagsrevolution - im Schriftsatz zur Safarireise kommt zwar eine ganze Herde Gnus vor, aber meine persönlichen „Böcke“ sind woanders auf der Great Migration. Ich flüchte kurz entschlossen und fahre aufs Land, um am letzten Tag seines Kuraufenthalts doch noch einen Studienfreund zu besuchen. Das Mahnmal des schlechten Gewissens lauert im Kurpark von Bad Aibling in Gestalt einer sogenannten „Schrottskulptur“ (sic!), einem Paragraphenreiter... Schön war's trotzdem, aber bis auf weiteres gibt's solche Eskapaden unter der Woche dann doch nicht mehr.

Bei meinen Aufräumaktionen der letzten Zeit sind ein paar nette Fundstücke wieder ans Licht gekommen, z.B. die Meldung in der Süddeutschen Zeitung über das Treffen des DAV in München vom 2.7. dieses Jahres. Gemeint war nicht der Anwaltstag, sondern - daher auch die neckische Überschrift „Sternendeutung an Eides statt“ - ein Kongress des Deutschen Astrologen-Verbandes, der in seiner Abkürzung dem Deutschen Anwaltverein auf's Haar gleicht - Hand auf's Herz, gewisse Parallelen in der Berufsausübung und der Klientenerwartung sind ja auch unverkennbar.

Eine tolle Schlagzeile lieferte auch die SZ vom 9. Juli „Peking plant Reform der Juristenausbildung“, aber keine Angst vor der gelben Gefahr, die meinen ihre eigene und bei uns geht es nun auch konkreter voran, der Schritt aus der Utopie zur Realität steht endlich bevor. Auch etwas anderes, das noch vor wenigen Jahren utopisch schien, ist vor etwa drei Monaten passiert - die Zeit der Grundbücher aus Papier ist in Bayern zuende, die Grundbücher sind jetzt „nur“ noch elektronisch einsehbar, damit potentiell aktueller und schneller einsehbar.

Sonntags nie? Diesmal vielleicht doch! Den **8. September** habe ich mir in meinem Terminkalender schon eingetragen, es ist **Tag des offenen Denkmals** und im Rahmen dieser bundesweiten Aktion

gibt es um 11.00, 12.30, 15.00 und 16.30 Uhr jeweils ca. 90-minütige **Führungen durch den Justizpalast** durch die Kunsthistorikerin Frau Cichon-Hollander und das staatliche Hochbauamt München I.

Ein Denkmal soll nicht nur das Auge erfreuen, sondern besser noch zum Erinnern und Denken anregen. Sehr passend und erfreulich scheint mir deshalb der Plan, im Juristischen Seminar ein Porträt der Münchner Rechtsanwältin **Dr. Elisabeth Kohn** sowie eine Texttafel zur beispielhaften **Erinnerung an die Verfolgung jüdischer Rechtsanwälte in München** anzubringen. Wir würden um einen Finanzierungsbeitrag gebeten, schön wäre es, wenn sich zusätzlich Spender aus den Reihen der Kollegen und Kolleginnen fänden, näheres auf Seite 6.

Wenn Sie Ihr Englisch berufsbezogen aufpolieren und Kenntnisse über das englische Rechtssystem erwerben oder vertiefen wollen, lohnt sich vielleicht ein Blick ins Internet unter [www.eurocollege.org.uk](http://www.eurocollege.org.uk) auf die Homepage der gemeinnützigen Bildungseinrichtung der Deutsch-Britischen Industrie- und Handwerkskammer. Der einwöchige Kurs „essential England for Business People and Lawyers from Germany“ läuft das nächste Mal vom 27. Oktober bis zum 2. November in London und beinhaltet diverse Exkursionen. Wenn Sie schon im Internet sind und an Bildung denken - **das neue Berufsschuljahr beginnt** und viele neue Azubis bevölkern unsere Kanzleien. Ein Blick auf die Homepage (<http://www.bs-recht.musin.de/>) der Berufsschule zeigt, dass auch dort viel Interessantes passiert und gibt vielleicht konkrete Anregung, wie man im betrieblichen Teil der Ausbildung Azubis motivieren und begeistern kann.

Die Vielfalt der Informationsschriften die man am Rande verschiedenster Veranstaltungen beiläufig erjagen kann, fasziniert mich immer wieder. Bei unserer Führung im Juli durch die aktuelle Ausstellung im Theatermuseum („Die Geburt des Theaters in der griechischen Antike“ - wirklich spannend, nicht nur für Altphilologen) ist mir so „die Zeitschrift für Wissenschaft und Kunst in Bayern aviso“, Heft 3/2002, herausgegeben vom (fast) gleichnamigen Staatsministerium in die Hände gefallen. Unter anderem findet sich der Hinweis auf eine Ausstellung, die vom 2. Oktober bis zum 17. Dezember in der Bayerischen Staatsbibliothek gezeigt wird und für uns Juristen besonderen Reiz haben dürfte: „Remota - ein Blick in den Giftschrank“. Das sind Druckwerke, die wegen anstößigen Inhalts oder auch aus politischen oder rassischen Gründen von den übrigen Beständen abgesondert wurden oder wie das Landes-Kriminalblatt Bayern von vorneherein nicht für die Öffentlichkeit gedacht waren. Vielleicht gelingt es uns für den November eine Führung zu organisieren, eine Freundin hat mir schon versprochen, mich eventuell zur Eröffnungsveranstaltung mitzunehmen, zwecks Vor-Sicht.

Eben dieser Freundin habe ich ein ganz besonderes Erlebnis an einem heißen Juli-Abend zu verdanken, nämlich den Besuch der Eröffnungsparty der Anwaltskanzlei Gibson, Dunn und Crutcher, die vorausschauend auch die Nachbarn eingeladen hatten (an Schlaf war im Umkreis eher nicht zu denken). Die Party war der SZ im Lokalteil am nächsten Tag doch fast eine Viertelseite inklusive Bild wert und die Überschrift **„Anwälte der Dekadenz“** mit dem Untertitel „die heißeste Kanzlei der Stadt“ hat vielleicht auch einige von Ihnen zur Lektüre geführt. Warm bis heiß war es wirklich, der Bericht der SZ anschaulich und detailkorrekt. Mit Dekadenz als Substantiv verbinde ich persönlich noch eine gewisse Großartigkeit in der Substanz, bißli dekadent wars aber allemal und so haben die Gastgeber es ja offenkundig auch gewollt und bezahlt. Trotz der überaus köstlichen und vielfältigen Speisen und Getränke und des gebotenen Augenschmauses durch kostümierte Statisten und Kleindarsteller bin ich aber recht nüchtern und zufrieden vom anderen juristischen Stern in der Widenmayerstrasse in mein bescheideneres juristisches Paralleluniversum zurückgekehrt, zumal ich überzeugt bin, das die Kollegen dort Ihr Geld auch nicht beim Feiern verdienen und jetzt vermutlich wie die Mulis für den return on investment rackern. Kurz, ein fantastisches Erlebnis, ein „verrückter Traum, wie ihn sich Arthur Schnitzler hätte ausdenken können“ (so SZ), unvergesslich, aber ohne tiefere Bedeutung (sohe\* und Helene, he's Freundin, die Nachbarin der Kanzlei).

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

Noch ein Fundstück aus meinem Fundus von SZ- Ausrissen, diesmal garantiert ohne Anwaltsrelevanz (falsch, den richtigen Biss braucht man, der **Kanzleihund** in der Zwangsvollstreckungsabteilung allein reicht da nicht): die Homepageadresse [www.tarzahn.de](http://www.tarzahn.de) einer Münchner Zahnärztepraxis ist irgendwie schon **der letzte Schrei**. Mit diesem letzten Schrei hat mein **langer Atem** für diesmal ein Ende, jedenfalls wenn ich noch schnell den jetzt so passenden Bogen zur Freundschaft zwischen Mensch und Tier geschlagen habe: die Nachzüglerstaffel unserer Kanzleihunde aus dem Hundstageswettbewerb finden Sie auf Seite 11, besonders dem Kanzleihund wünsche ich viel Erfolg und Ihre Aufmerksamkeit.

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke, 1. Vorsitzende

\*mein Diktatzeichen im eigenen Büro

PS. Die oben erwähnte Führung durch das Theatermuseum war zwar sehr schön, aber leider trotz der speziell für uns ohne zusätzliche Kosten verlängerten Öffnungszeiten schlecht besucht. Vielleicht besuchen Sie die Ausstellung noch individuell (wurde verlängert bis 29. September). Näheres über das Theatermuseum unter: [www.stmwfk.bayern.de/kunst/museen/theatmus.html](http://www.stmwfk.bayern.de/kunst/museen/theatmus.html)

Die beiden anderen Sommersozialprogramme im August laufen noch nach dem Redaktionsschluss. Im September bieten wir die „Historische Wiesenführung“ (Seite 7) die im letzten Jahr bei uns Premiere hatte, Mitglieder und Gäste herzlich willkommen.

§\*§\*§

## Hochwasserhilfe für Anwälte - DAV ruft zu Spenden auf -

Berlin (DAV). Durch die katastrophalen Überflutungen vor allem in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Bayern stehen zahlreiche Anwaltskanzleien vor dem „totalen Aus“. Kanzleien wurden samt Mobiliar, EDV und Akten beschädigt oder teilweise völlig zerstört. Um den betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu helfen, hat der Deutsche Anwaltverein (DAV) ein Spendenkonto eingerichtet, um unbürokratische Hilfe zu leisten. Dies geht auf eine gemeinsame Initiative des Anwaltvereins Leipzig, der Rechtsanwaltskammer Sachsen und des DAV zurück. Der DAV ruft alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Anwaltvereine, Rechtsanwaltskammern, Dienstleistungsunternehmen für Anwälte usw. dazu auf, ihre Solidarität zu zeigen und auf das eingerichtete Konto zu spenden. Der DAV hat als Anschlag einen Sockelbetrag von 60.000 € zur Verfügung gestellt. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat eine Spende in Höhe von ebenfalls 60.000 € zugesagt.

Die gemeinnützige „Hilfsskasse Deutscher Rechtsanwälte“ übernimmt kostenfrei die Verwaltung der Konten und stellt selbst einen Betrag von 20.000 € zur Verfügung. Die Spenden können auf folgende Konten eingezahlt werden:

### Hilfsskasse Deutscher Rechtsanwälte

Konto-Nr. 0309906

BLZ 200 700 00

Deutsche Bank Hamburg

Stichwort:

**Hochwasserhilfe für Anwälte**

Konto-Nr. 47403203

BLZ 200 100 20

Postbank Hamburg

Stichwort:

**Hochwasserhilfe für Anwälte**

„Uns haben bereits Berichte erreicht, dass ganze Kanzleien nicht schnell genug gerettet werden konnten und völlig zerstört sind. Die Betroffenen stehen vor den Trümmern ihrer Existenz,“ so der Präsident des Deutschen Anwaltvereins, **Rechtsanwalt Dr. Michael Streck**. Es sei jetzt die Solidarität der Anwaltschaft gefordert.

Betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte könnten ihre Anträge zur Unterstützung an den

**Deutschen Anwaltverein  
Littenstraße 11  
10179 Berlin**

richten. Ein durch die Anwaltschaft besetztes Gremium wird über die Verteilung der Mittel befinden.

§\*§\*§

## Anwalts-Besuch aus USA

Der Austausch zwischen Rechtsanwälten und Richtern aus Cincinnati/Ohio in den USA und aus München fand heuer seit seinem Beginn im Jahr 1995 zum 7. Male statt. Er ist aus der Städtepartnerschaft entstanden und führt seit 1995 ein regelmäßiges, intensives und sehr erfolgreiches Eigenleben. So war heuer - wie üblich im Juni - eine Gruppe von 11 Berufskollegen (10 Rechtsanwälte, 1 Richter), begleitet von 2 Ehefrauen und 1 Kind, eine Woche in München zu Besuch und hier in den Familien der Gastgeber privat zu Gast (sog. home-staying exchange). Das Programm fand gleich am Montag einen offiziellen Höhepunkt durch den Empfang bei Frau Angerer, der Präsidentin des Landgerichts München I. Dieser Empfang, der heuer nach dem ersten Empfang der letztjährigen Gruppe durch Frau Präsidentin Hutter zum 2. Male stattfand, wurde von den Gästen aus USA wiederum sehr geschätzt und der Stellenwert für das Austauschprogramm voll anerkannt. Die Gäste empfanden den Empfang als „beeindruckend“, nicht nur wegen der erfrischenden Getränke, die bei den damaligen Höchsttemperaturen bereitgestellt waren.

Das juristische Programm hatte am Vormittag mit einem Vortrag über die deutsche ZPO begonnen, es folgten in den folgenden Tagen rechtliche Informationsveranstaltungen beim VGH und bei der städtischen Berufsfeuerwehr (kommunales Sicherheitsrecht), bei der Rechtsanwaltskammer (Berufsrecht), beim ADAC (Verkehrsrecht), beim Max-Planck-Institut (Urhebervertragsgesetz) und beim Bundesfinanzhof (Steuergerichtsbarkeit). Beim BFH begrüßte die Präsidentin die Gäste aus USA persönlich.

An geselligen Ereignissen sind neben den erheblichen privaten Initiativen ein Abendessen im Ratskeller als Gruß der Stadt München (diese vertreten durch einen Rechtsanwalt als Stadtrat) und das alljährliche Treffen im Haus der Rechtsanwaltskammer in Seeshaupt, heuer in Anwesenheit des neuen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, Herrn Dr. Staehle, hervorzuheben. Weiterhin besuchten die Gäste die Kantine im Justizpalast, wo sie sich beim Mittagessen mit viel Interesse einen authentischen Eindruck vom Ablauf einer Mittagspause im größten bayerischen Landgericht verschafften. Die ungewöhnliche Hitze in der Besuchswoche machte den Gästen etwas zu schaffen, obwohl Cincinnati ungefähr am gleichen Breitengrad liegt wie in Europa Sizilien. Sie vermissen hier die zu Hause üblichen Klimaanlage oder wenigstens Ventilatoren.

Den deutschen Sieg im Fußball- WM-Spiel gegen USA am Freitag kommentierten die Gäste mit den Worten „Ihr habt Glück gehabt“. Etwas peinlich war dagegen die Schlagzeile der Bild-Zeitung „Ami go home“ wegen des Fußballspieles. Die Zeitung wurde von meinem Gast sofort gekauft und machte in der Gruppe die Runde. Es gab bei den Gästen aus USA aber keinen Zweifel, dass nur das Fußballspiel gemeint war.

## Der Gegenbesuch aus München in Cincinnati findet vom 8.- 15. September 2002 statt.

Neue Interessenten und Teilnehmer am Juristenaustausch sind jederzeit willkommen und erwünscht. Bei Interesse bitte Anruf bei mir unter der Rufnummer 5597-3345.  
Vors. RiLG H.Clos, München

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

## Gedenktafel Dr. Elisabeth Kohn

### Institut für Kunst und Forschung

Trivastr. 7, 80637 München

Erinnerung an die ermordete Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Kohn im Juristischen Seminar der Münchner Universität

Sehr geehrte Frau Heinicke,

der Institutsvorstand des Juristischen Seminars der LMU hat unseren Vorschlag aufgegriffen und beschlossen, ein Porträt der 1941 in Kowno ermordeten Münchner Rechtsanwältin Kohn, die als eine der ersten Frauen in München Jura studierte, im Institut an prominenter Stelle anzubringen. Es wird in einem Leuchtkasten zusammen mit einer Texttafel präsentiert. Damit soll dauerhaft und beispielhaft an die Verfolgung jüdischer Rechtsanwälte in München erinnert werden.

Das Institut kann die Kosten von ca. 5.000 € allerdings nicht allein tragen, so dass wir uns an Institutionen, Privatpersonen und Verbände mit der Anregung wenden, diese Erinnerung zu ermöglichen und zur Deckung der entstehenden Kosten nach Möglichkeit beizutragen.

Wir möchten deshalb auch Sie als Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins informieren und um einen Beitrag bitten, zumal da die Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Kohn vor 1933 vermutlich Mitglied eines Münchner Anwaltvereins war.

Mit freundlichen Grüßen  
Wolfram P. Kastner, Karl Blauhorn

## Biographie - Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Kohn

Dr. Elisabeth Kohn wurde am 11.2.1902 in München geboren. Ihr Vater, der Kaufmann Heinrich Kohn, geboren am 10.6.1866, verstarb früh. Ihre Mutter Olga Kohn, geboren am 18.9.1878 in Würzburg als Olga Schulhöfer, war nach dem Tode ihres Mannes seit dem 28.11.1933 Inhaberin der Firma Otto Engl in der Loristrasse 7/I. Es war ein Großhandel für Getreide- und Futtermittel. Fünf Jahre später, am 19.11.38 wurde sie von den Nazis gezwungen, ihre Firma zum 30.9.38 abzumelden. Sie verlor damit ihre Existenzgrundlage. Vermutlich wurde sie ab dieser Zeit von ihren beiden Töchtern unterstützt. Die Familie Kohn wohnte seit dem 1.4.1914 in der Loristr. 7/I, seit dem 1.9.39 in der Frundsbergstrasse 8/I, einem Haus, in dem viele jüdische Menschen zumindest für kurze Zeit einen Unterschlupf fanden, als es immer schwieriger wurde, mit einem „J“ im Personalausweis eine Wohnung zu finden.

Elisabeth Kohn besuchte das Humanistische Gymnasium und studierte als eine der ganz wenigen Frauen an der Universität München Rechtswissenschaften. Sie promovierte am 24.7.24 zum Dr. jur. und absolvierte die Staatsprüfung für den Höheren Justiz- und Verwaltungsdienst. Die Referendarzeit verbrachte sie in der Kanzlei von Dr. jur. Hans Fröhlich. Nach dem Vorbereitungsdienst wurde sie am 7.11.28 als Rechtsanwältin bei den Landgerichten I und II und beim Oberlandesgericht München zugelassen. Sie trat in die bekannte Kanzlei der Anwälte Dr. Max Hirschberg und Philipp Löwenfeld ein. Die Kanzlei vertrat vor allem Münchner jüdische Bürger. Knappe fünf Jahre konnte Sie als Rechtsanwältin arbeiten. Dann bekam sie wie andere jüdische Kollegen Berufsverbot.

Sie legte ein „Gesuch um Aufhebung des Vertretungsverbots“ ein. Doch das Gesuch wurde abgelehnt. In der Begründung des Justizministeriums klingt so etwas wie Schadenfreude darüber mit, eine Ordnung wiederherstellen zu können, die seit 1922 gestört war: „Sie ist jung und ledig und kann in irgend einem Frauenberuf unterkommen.“ Bis zum Widerruf ihrer Zulassung am 5.3.33 verblieb sie in der

Kanzlei. Nach Entzug der Zulassung als Rechtsanwältin arbeitete sie in der Fürsorgeabteilung des Wohlfahrtsamtes der Israelitischen Kultusgemeinde.

Obwohl sie und ihre Schwester Marie-Luise Kohn der Mutter zuliebe auf eine Emigration verzichteten, hielt sie im Winterhalbjahr 1935/36 bei der Zionistischen Ortsgruppe einen Kurs „Emigration und Alija“, der Juden auf eine Emigration nach Palästina vorbereitete. Elisabeth Kohn war nicht nur eine besonders kluge und mutige Frau ihrer Zeit. Sie war neben ihrem Beruf auch im sozialen Bereich sehr engagiert. Aufgrund ihres Engagements für die SPD, für die Liga für Menschenrechte, für den ADGB und ihrer Mitarbeit bei der „Münchner Post“ (Die Zeitung der SPD) war sie den Nationalsozialisten besonders verhasst. Seit 1933 bildete sich um sie ein intensiver Freundeskreis, der sich gegenseitig in seiner geistigen Haltung bestärkte.

Die Familie Kohn durfte auch in der Frundsbergstrasse 8 nicht bleiben; in der Leopoldstr. 42/III wohnten alle drei seit 18.7.41 nur für ein Vierteljahr. Aber auch dort mussten sie weg. Während Elisabeth seit dem 11.11.41 in der Rauchstrasse 10/II wohnte, zog ihre Mutter schon am 13.10.41 in die Stievestrasse 6, wo sie nur einen Monat bleiben konnte. Die letzten 5 Tage vor ihrer Deportation wohnten dann die Mutter und ihre beiden Töchter zusammen in der Pension Musch in der Landwehrstrasse 6.

Elisabeth Kohn wurde am 20.11.1941 zusammen mit ihrer Schwester Marie Luise und ihrer Mutter Olga nach Riga deportiert und am 25.11.41 in Kowno ermordet.

S\*S\*S

## Die Marketing-Kolumne

### Wie immer?

### Der Anwalt braucht Stammkunden

Die ganze Nation kennt die hübsche Dallmayr-Verkäuferin, auf deren „Wie immer?“ ein zustimmender Blick ihres Stammkunden genügt.

Stammkunden schaffen - das war bis vor wenigen Jahren kein Thema für Anwälte: Wie den Hausarzt hatte man den Hausanwalt, der manchmal über Generationen „vererbt“ wurde.

Diese alte Bindung ist vorbei, für den Arzt ebenso wie für den Anwalt - für jede andere Branche ohnehin schon lange. Umso notwendiger ist es, seine Mandanten an sich zu binden, aus einem einmaligen Mandat eine umfassende Betreuung über viele Jahre zu schaffen.

### Kundenzufriedenheit genügt nicht

Dies vor allem aus wirtschaftlichen Gründen: Es kostet sehr viel weniger, einen Kunden zu halten, als einen neuen zu gewinnen. Dazu genügt aber keinesfalls, dem Kunden gute Leistung zu bieten.

Untersuchungen ergaben, dass bis zu 85 % der Kunden, die mit den Leistungen eines Unternehmens zufrieden waren, dort nicht mehr Kunde sind. Und der harte Verdrängungswettbewerb unter den über 100.000 aktiven Anwälten in Deutschland, deren durchschnittliches Bruttoeinkommen deutlich unter 5.000,- Euro liegt, lässt eine weiter sinkende Bindung erwarten.

Was tun?

Kundenzufriedenheit entsteht, wenn der Anwalt 100 % der Leistung bietet, die der Kunde erwartet.

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

Ein paar Prozent mehr an Leistung, mit denen Sie den Kunden überraschen, erzeugen loyale Stammkunden!

## Der Anwalt als Verkäufer

Bewusst sprechen wir hier von Kunden statt Mandanten, von Dienstleistung statt Beratung, vom Unternehmen, nicht von der Kanzlei: Der Anwalt ist ein Verkäufer, für dessen (Dienst-)Leistungen sein Kunde bezahlt. Mit dieser Tatsache muss sich anfreunden, wer Marketing betreiben will.

Wenn Sie einen Mantel kaufen oder eine Reise buchen, Produkte, deren Preise durchaus mit Ihren Honorarforderungen vergleichbar sind, treffen Sie Ihre Kaufentscheidung nach Kriterien wie:

- Hoher und sicherer Produktnutzen
- Günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis
- Angenehme Einkaufsatmosphäre
- Übersichtliche, klare Produktpräsentation
- Zusätzliche kostenlose Serviceleistungen

Welche dieser Kriterien erfüllen Sie?

## Bieten Sie mehr als 100 % Leistung!

Prüfen Sie bitte folgende Punkte, die das „Tüpfelchen auf dem i“ Ihres Angebotes ausmachen sollten:

- Versteht mich mein Kunde? Stelle ich meine Leistung so klar dar, dass er von meiner Vorgehensweise überzeugt ist? Benutze ich dazu eine klare Sprache, erläutere ich Fachausdrücke?
- Ist mein Kunde davon überzeugt, dass Leistung und Honorar in einem angemessenen Verhältnis stehen?
- Fühlt sich mein Kunde bei mir/in meiner Umgebung wohl? Was kann ich diesbezüglich noch verbessern?
- Erhält mein Kunde unaufgefordert Informationen von mir, wenn sich neue Aspekte ergeben, die seinen Fall/seine Situation berühren?
- Bin ich für meinen Kunden in Notfällen erreichbar? Auch abends oder am Wochenende?
- Kann ich meinen Kunden in allen rechtlichen Fragen umfassend betreuen, ihm innerhalb meiner Kanzlei oder meines Partner-Netzwerkes Ansprechpartner empfehlen, die seine und meine Qualitätskriterien erfüllen?
- Weiß mein Kunde, was ich/meine Partner für ihn tun können? Versteht er es auch und kann er mein/unser Leistungsangebot auf seine persönliche Situation übertragen?
- Ist mein Kunde stolz darauf, dass ich für ihn arbeite? Z. B. weil er weiß, dass meine Veröffentlichungen in Fachkreisen einen besonderen Ruf genießen?
- Kennt mein Kunde meine Mitarbeiter? Weiß er, dass er sich auf sie genauso verlassen kann wie auf mich?
- Erkennt mein Kunde schon am Umschlag, dass ich ihm schreibe? Freut er sich darauf?

Dies sind einige wesentliche Punkte, die Sie in Gedanken abhaken sollten. Wenn Sie viele davon mit „ja“ beantworten können - herzlichen Glückwunsch!

Einzelne dieser und verwandte Themen werden wir hier in den nächsten Monaten vertiefen. Für individuelle Beratung (ein erstes Gespräch ist immer unverbindlich) wenden Sie sich an den Verfasser

Frieder Kraus · intra marketing & communication  
Telefon (0 81 58) 99 53-20 · Fax (0 81 58) 99 53-99  
frieder.kraus@intra-marketing.de · www.intra-marketing.de

Anmeldevordruck - Fax an 089/55 02 70 06

## Hi-tori-che Wie-'n Führung

durch Georg P. Huber

am

**Mittwoch, den 25. September, 13.30 Uhr**

am Wiesn-Treff - Ausstieg der U 4/5  
Haltestelle Theresienwiese

### Teilnehmer/in:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

Den Unkostenbeitrag in Höhe von **17,00 Euro** überweise ich auf das Postbankkonto 76875-801, BLZ 700 100 80.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift/Stempel: \_\_\_\_\_

Teilnehmerzahl auf **15 Personen** beschränkt. „Betreuerin he“ freut sich auf Begleitung und anschließenden „gemeinsamen Ausklang“. Anmeldeschluss: **23. September 2002 !!**

### Leserbrief I

#### Warnhinweis

Seit Juni treibt in München ein Betrüger und Hochstapler sein Unwesen, der es anscheinend speziell darauf anlegt, Dienstleistungen von Rechtsanwälten zu erlangen. Es handelt sich um einen Herrn Robert Reinert, möglicherweise mit richtigem Namen auch Reinhard, ca. 50 Jahre alt, relativ kleinwüchsig, der häufig mit einem deutlich jüngeren, schlanken und hochgewachsenen Mann namens Hofmann unterwegs ist.

Besagter Herr Reinert alias Reinhard spiegelt vor, über erhebliche Gelder zu verfügen, die angeblich binnen weniger Tage flüssig gemacht werden können. Er beabsichtigt angeblich den Erwerb verschiedener Immobilien, zur Eigennutzung oder gewerblichen Vermietung, Auto-geschäfte, wobei er angeblich besonders günstige Konditionen bekommt, etc.. Vertragsausarbeitungen oder -Prüfungen, Kostenprüfung und ähnliches werden verlangt und erwecken den Anschein, bei hohen Streitwerten entsprechende Gebühren verdienen zu können. Zahlungen werden zugesichert, aber nie eingehalten.

Auch wenn man - je nach Sachlage - im Normalfall innerhalb weniger Tage bis maximal weniger Wochen erkennt, was für ein faules Ei man sich da ins Netz gesetzt hat, und auch wenn man wohl im Regelfall bis dahin noch keine allzu umfangreiche Tätigkeit erbracht hat, ist das Ganze doch mehr als unerfreulich. Man investiert eben doch Zeit und Kosten, welche wir bekanntlich alle nicht im Überfluss haben.

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

Nachdem nach meiner Kenntnis einschließlich des Unterfertigten bislang mindestens 5 Kolleginnen bzw. Kollegen betroffen sind, möchte ich auf diesem Wege dazu beitragen, dass die Zahl der Geschädigten nicht noch exorbitant ansteigt.  
RA Harald D. Ritt, München

## Leserbrief II

### „Sperrberufung“ in der Juli-Ausgabe ihres Mitteilungsblattes

Sehr geehrte Kollegen,

wir nehmen Bezug auf den Leserbrief des Kollegen RA Claus Pinckernel zur „Sperrberufung“ der Staatsanwaltschaft.

Auch wir mussten kürzlich eine ähnliche Erfahrung in einem Verfahren vor dem Amtsgericht Miesbach machen. Allerdings war hier die Staatsanwaltschaft München II beteiligt.

In diesem Verfahren wurden beide Angeklagte antragsgemäß verurteilt, trotzdem wurde durch die zuständige Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, und zwar sofort nachdem unsererseits Rechtsmittel eingelegt worden war.

Falls Sie über diesen Vorgang noch weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bitte unterrichten Sie uns darüber, was von Ihrer Seite oder durch andere Kollegen unternommen worden ist, bzw. weiter unternommen wird, um dieser Praxis Einhalt zu gebieten.  
RA Bernd Bauer, Heidenheim

## Leserbrief III

### Formularwesen bei den Gerichten

Mahnsache / Amtsgericht Coburg - Zentr. Mahngericht

„Sehr geehrter Herr Amtsgerichtsdirektor,

mir fällt auf, dass die vom Amtsgericht Coburg erstellten Mahnbescheide keine Telefonnummer und keine Fax-Nummer haben. Dadurch wird eine nachweisbare und fristgemäße Einlegung von Widersprüchen erschwert.

Ich selbst musste mir Ihre Fax-Nummer erst aus einem Telefonverzeichnis herausuchen.

Ich meine, dass es selbstverständlich ist, dass auch das Amtsgericht Coburg wie alle anderen Gerichte und Privatleute seine Fax-Nummer und Telefon-Nummer auf seinen Schreiben angibt.

Ich nehme an, es handelt sich bei Ihnen um ein Versehen.

Sie sollten daher die zuständige Druckerei anweisen, ab sofort Ihre Telefon- und Fax-Nummer aufzunehmen.

Über Ihre Antwort würde ich mich sehr freuen.

Kopie dieses Schreiben geht der Rechtsanwaltskammer München und dem Münchener Anwaltverein zu.

Mit freundlichen Grüßen  
RA Karl Zachmeier“

## DANKESCHÖN

### Spende

Anlässlich des diesjährigen Anwaltstages wurden dem Münchener Anwaltverein durch die **Herren Dreske und Fries** (Geschäftsführer) von der **„Hans Soldan GmbH“** **kostenlos vier Roben** als Spende überlassen.  
Wir bedanken uns im Namen der Kollegenschaft, die immer wieder gerne den „Glücksrobenverleih“ im ASC wahrnimmt.

## Kuriosa

### Verkehrsanwälte

„Sehr geehrte Damen und Herren, in Anlage überlasse ich Ihnen ein Urteil des Amtsgerichts Wolfratshausen. Die beiden interessanten Passagen habe ich angestrichen. Insbesondere die 2. Passage bezüglich der Abgabe von Schuldanerkenntnissen nach Verkehrsunfällen von Frauen dürfte zumindest zum Schmuzzeln für eine Veröffentlichung interessant sein. **Hier drängt sich die Frage auf, ob vom Gericht „Frauen für dümmer als Männer“ gehalten werden.**

Das Urteil ist nicht berufungsfähig. Zugrunde lag ein Verkehrsunfall mit widersprüchlichen Angaben der Parteien. Der einzige Zeuge war der Fahrer des klägerischen Fahrzeuges.

Entscheidungsgründe auszugsweise:

„Der Zeuge hat zwar bei Bestätigung der klägerischen Unfalldarstellung einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen. Im Hinblick auf die Eigenschaft des Zeugen als Fahrer des klägerischen Pkws zur Unfallzeit und Ehemann der Klägerin vermag das Gericht indes auch unter Berücksichtigung des „Schuldanerkenntnisses“ der zwischenzeitlich verstorbenen Beklagten zu 1) am Unfallort nicht mit ausreichender Sicherheit die Überzeugung von der klägerischen Unfalldarstellung zu gewinnen...“

Dem an der Unfallstelle abgegebenen „Schuldanerkenntnis“ der Beklagten zu 1) misst das Gericht keine entscheidende Bedeutung bei, da entsprechende Erklärungen nach langjährigen gerichtlichen Erfahrungen gerade von weiblichen Verkehrsteilnehmern nicht selten nach Unfallsituation abgegeben werden, die sich bei nachträglicher Würdigung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durchaus problematisch darstellen.“

RA Frank Zahnert, Tegernsee

### Einreiben ?

aus „LG aktuell“ (Hausmitteilung des LG München I)



zu II. 4) <input type="checkbox"/> zur Decke des Darlehens Das ist zu tun <input type="checkbox"/> zur Decke des Darlehens Das ist zu tun <input type="checkbox"/> zur Decke des Darlehens Das ist zu tun	zu II. 5) <input type="checkbox"/> zur Decke des Darlehens Das ist zu tun <input type="checkbox"/> zur Decke des Darlehens Das ist zu tun <input type="checkbox"/> zur Decke des Darlehens Das ist zu tun	zu II. 6) <input type="checkbox"/> zur Decke des Darlehens Das ist zu tun <input type="checkbox"/> zur Decke des Darlehens Das ist zu tun <input type="checkbox"/> zur Decke des Darlehens Das ist zu tun
zu II. 7) <input type="checkbox"/> zur Decke des Darlehens Das ist zu tun <input type="checkbox"/> zur Decke des Darlehens Das ist zu tun <input type="checkbox"/> zur Decke des Darlehens Das ist zu tun	zu II. 8) <input type="checkbox"/> zur Decke des Darlehens Das ist zu tun <input type="checkbox"/> zur Decke des Darlehens Das ist zu tun <input type="checkbox"/> zur Decke des Darlehens Das ist zu tun	zu II. 9) <input type="checkbox"/> zur Decke des Darlehens Das ist zu tun <input type="checkbox"/> zur Decke des Darlehens Das ist zu tun <input type="checkbox"/> zur Decke des Darlehens Das ist zu tun

## Selbstversuch

aus NJW-RR 2002, Heft 7, Seite 449, linke Spalte

3. Der Haftung des Bekl. steht aber ein erhebliches Mitverschulden des Kl. gegenüber (§ 254 I BGB). Dieses liegt allerdings nicht in der Verwendung des Plastikrodelschlittens. Dieses Gerät war tragfähig und in dem bei Rodelschlitten üblichen Rahmen steuer- und bremsbar. Er bot auch einem Erwachsenen ausreichenden Sitzplatz. Dies hat der Fahrversuch des Einzelrichters bei dem Augenscheinsternin unzweifelhaft und für alle augenfällig ergeben.

## Bau oder Bräu ??

NJW-RR 2002, Heft 1, Seite 15

18. Auftraggeber- und -nehmerhaftung nach Kontrollversagen bei Großbauvorhaben – „Schürmann-Bräu“

BGB § 254; VOB/B § 13 Nr. 7

Anzeige

### Vorher zum Anwalt und als Anwalt vor Abschluß einer Versicherung

bei uns nachfragen. Wir sind von Ihrer Wahl-  
schuldenfreiigung von Kaufgen für  
Befolgen. Inanspruchnahme der Einzel-  
anmeldung und Rechtsanwältin, aber auch  
schon der Rechtsanwältin und Anwalts-  
recht, auch der Notar und Patentsanwalt.  
Der Verein besteht seit fast 28 Jahren und  
hat derzeit über 3000 Mitglieder bundesweit.

Durch Gruppenversicherungsbeiträge können wir Ihnen außerdem kostengünstige  
Versicherungsmöglichkeiten anbieten.

- Krankenversicherung
- Krankentagegeldversicherung
- Krankentagegeldversicherung
- Unfallversicherung
- Lebensversicherung
- Altersrentenversicherung
- Sterbegeldversicherung
- Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, die Pflichtversicherung nach § 31 BfUG.

Unsere Gruppenversicherungsbeiträge sind mit der ERGO-Gruppe die DEV und die Victoria und immer der Doring Konzern und die Gering G & A Versicherung.

Wir gewähren Ihnen die Möglichkeit unsere Mitglieder eine Mitgliedschaft bei einem dieser Vereine zu erhalten, um unseren Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, die Vorteile der Mitgliedschaft zu nutzen. Für eine Teilnahme ist eine Jahresbeitrag von Euro 20,- bis 25,- zu zahlen. In unserem Verein besteht die Möglichkeit eine Mitgliedschaft zu erhalten.

Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.  
Bismarckstr. 11, 80333 München  
Telefon (089) 39 34 31  
Telefax (089) 39 34 38

## IN EIGENER SACHE

### Umzugsmeldungen und Änderung der Bankverbindung

Falls auch Sie umgezogen sind oder es vorhaben, teilen Sie uns bitte rechtzeitig und schnellstmöglich Ihre neue Anschrift mit. Nur dann erhalten Sie die „Mitteilungen“ prompt zugestellt. Es genügt, wenn Sie uns ein Fax an:

**089-29 16 10 46 oder**  
**e-mail: [m.anwaltverein@t-online.de](mailto:m.anwaltverein@t-online.de)**

senden.

Sollte sich Ihre Bankverbindung oder Kontonummer geändert haben, ist unsere Mitgliederverwaltung für eine Benachrichtigung sehr dankbar. Es entstehen dem Verein dadurch keine unnötigen Kosten für Überweisungen und Rückbuchungsgebühren.

Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen.

Ein Jahr nach dem 11. September

# Grüne Rechtspolitik

weiter den Menschen- und Bürgerrechten verpflichtet

## RA Jerzy Montag

Landesvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen  
Bundestagskandidat München-Süd

## Anne Lütkes

Stellvertr. Ministerpräsidentin Schleswig-Holstein  
Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

ziehen die **Grüne Bürgerrechtsbilanz 1998 - 2002**  
und  
sprechen über das **Programm der GRÜNEN** zur  
**Rechts- und Demokratiepoltik für Deutschland**

danach Diskussion

Moderation: RA **Thorsten Siefarth**

Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratie und Recht von Bündnis 90/Die Grünen

## Montag, den 09.09.2002 in München

19 Uhr

**Astron Hotel am Hauptbahnhof**  
Arnulfstraße 2



# Nachrichten und aktuelle Beiträge

## Nachbeller zum Preisausschreiben „Anwalts wahrer Liebling“

### 1. Scotty



Er ist wirklich unser Liebling! Scotty ist ein 9-jähriger Jack-Russel-Rüde und arbeitet seit über einem Jahr aktiv in unserer Kanzlei mit. Sein Aufgabengebiet umschreibt sich wie folgt:

- Begrüßung der Mitarbeiterinnen, Rechtsanwälte und Mandanten
- Fitness-Trainer des Kanzleichefs beim morgendlichen Wettrennen über 3 Etagen in dessen Büro
- „Gutelaunemacher“ in Stresszeiten
- Überwachung der Lebensmittelein- und -ausfuhr + Zollerhebung
- ...

Kurz um, ein Full-Time-Job!

Einsender: Herrchen RA Lubojanski, Würzburg

### 2. Rottenführer



Lucy, die zuverlässige „Rotten-Führerin“ bei Betriebsausflügen, charakterfest und unbestechlich.

Einsender: RAe Gleichenstein & Breitling, RAin Schneider, München

### 3. Kanzleihund im Doppelpack



Schorschi und Sammy, gelassene und ruheverbreitende Kanzleiliebhaber in der Widenmayerstraße

Einsender: Beagle-Halter und Vorstandsmitglied Baumann

### 4. Weihnachtspudel Morle (sonst Leiter der Zwangsvollstreckungsabteilung!)



Kollegin Dr. Evelyne Menges, Morles Frauchen ist Vizepräsidentin der gemeinnützigen Tierrettung München e.V., die ein Notärzteam und einen Tierambulanzwagen bereit hält. Der Einsatz für Hund- und Wildtiere ist kostenfrei. Näheres unter [www.tierrettungmuenchen.de](http://www.tierrettungmuenchen.de), Notrufnummer rund um die Uhr erreichbar unter 01805-84 37 73.

### 5. Kanzleisuchhund



Theo (Labradormischung), 4 ½ J., ruhiger Zeitgenosse, **sucht erste Wirkungsstätte für sich und Herrin in einer Münchner oder Augsburger Kanzlei. Angebote an den MAV.**

### 6. Spitz von der Maxvorstadt



Jeanny von der Maxvorstadt, die Anwaltsfachkraft mit Tätigkeitsschwerpunkt: Mandantenbegutachtung mit analytischer Begabung.

Einsenderin: RAin Rapp-Kiermeier, München

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

## Veranstaltungshinweis

### ZPO - Sonderveranstaltung mit OLG Vizepräsident i.R. Hans Helmut Bischof

#### Programme

1. Streitverkündung
  - Voraussetzungen
  - Streitklärwirkung
  - Folgen von unerklärter Klage: „Streitverkündung war unzulässig“ bei Beitritt / Nichtbeitritt im Vorprozess
  - Kann der Streitverkünder im Vorprozess der Klärung widersprechen?
  - Widerspruch zur Hauptsache = keine Bindungswirkung
  - Kostenprobleme, insbesondere beim Vergleich (Vergleich unter dem Rücken des Streitfallens)
2. Prozessklagen
  - Beispiele: Gesamtschulden, Häufigkeit, Übernahmepflicht, Vergleich, Verwehren
  - Zahlungsklagen oder verzinsbare Handlung
  - Leistungsklagen / Feststellungsklagen
  - Vollstreckung nach § 887 Abs. 1 und 2 ZPO
  - Streitwert
3. Sachdienliches Beweisverfahren
  - Verfahrensgrundsätze, Anträge des Gegners, Streitverkündung, Verfahrensende
  - Streitwert
  - Anzahl der vollen Gebühren des § 31 BRAVO
  - Identität der Gegenstände von Beweisverfahren und Hauptsache
  - Kostenverteilung und Ersatzfähigkeit
4. Hilfsabwehrklagen (prozessuale und gebührenrechtliche Folgen)
5. Hilfsabwehrklagen (Sachverhalte: Aufrechterhaltung, verbotene Eigenmacht)
6. Die Darlegungslast
  - Substantiiertes Vorbringen und Bestreiten
  - Vortrag von Vertragslagen / Aufrechterhaltungsbeweis
  - Bestreiten mit Nichtwissen
  - Kenntnis des Chiff, der Angehörigen, Wissen eines juristischen Person
  - Sich-Zulassen-Machen des Gegenverbringens (ausdrücklich / Nebenwissen)
  - Sekundäre Befragungsfrist (z.B. Einwand der Schwelgen gegenüber Darlegen)
7. Die wichtigsten Änderungen der ZPO zum 1.1.2002
8. Fragen der Teilnehmer

Das Seminar findet statt am  
Freitag, den 18. Oktober 2002 von 13.00 bis 18.00 Uhr und am  
Samstag, den 19. Oktober 2002 von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 18.00 Uhr  
im Seebaus der Kammer in 83402 Seeshaupt, St. Heizericherstr. 45.  
Die Teilnahmekosten betragen Euro 195,- zzgl. MwSt, wobei ein Imbiss und zwei  
Kaffeeportionen sowie ein Skript von ca. 200 Seiten erhalten sind. Die Teilnehmerzahl ist  
auf 50 begrenzt.

Informationen und Anmeldungen bei: Frau Rechtsanwältin Sabine Feller,  
Fürstenriederstr. 74, 80686 München,  
Tel: 089 / 56 25 09, Fax: 089 / 56 34 97

Fax: 089 / 56 34 97

Ich melde mich zur Sonderveranstaltung ZPO an:  Stempel Kanzlei

Unterschrift

S\*S\*S

## Rechtsprechung

NJW-RR 2002, Heft 12, Seite 861

## Richterliche Befangenheit bei erwarteter Fristversäumnis

ZPO §§ 42,43

Die Äußerung eines Richters, dass er sich schon vor dem Termin gedacht habe, dass die Klägervertreterin in eine „Präklusionsfalle“ tappen könne, begründet unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass im Zweifel einem Ablehnungsgesuch stattgegeben werden sollte, um das Vertrauen in die Rechtspflege im Einzelfall zu erhalten, einen Befangenheitsantrag. (Leitsatz der Redaktion)

LG München I, Beschl. v. 13.2.2002 - 1 AR 165/2

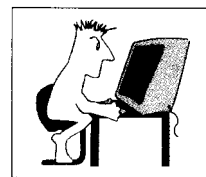
NJW-RR 2002, Heft 12, Seite 862

## Befangenheit des Richters bei Nichtverlegung eines Termins

ZPO § 42

Ein Richter, der einem begründeten Terminsverlegungsgesuch nicht stattgibt und sodann über einen daraufhin gestellten Befangenheitsantrag selbst entscheidet, ist befangen. (Leitsatz der Redaktion)

OLG München, Beschl. v. 4.7.2001 - 12 AR 38/01



## INTERNET – JURISTISCHE LINKS

Bayerische Gerichte im Internet:  
Teil I

<http://www.justiz.bayern.de/bayobl/>  
OLG Bamberg

<http://www.justiz.bayern.de/olg-ba/>  
OLG Nürnberg

<http://www.justiz.bayern.de/olgn/>  
OLG München

<http://www.justiz.bayern.de/olgm/>  
LG Aschaffenburg

<http://www.justiz.bayern.de/lg-aschaffenburg/>  
LG Augsburg (Justizbehörden Augsburg)

<http://www.justiz-augsburg.de/lg/>  
LG Bayreuth

<http://www.justiz.bayern.de/lg-bayreuth/>

LG Coburg (Justizbehörden Coburg)

<http://www.justiz-coburg.de/>

LG Deggendorf (Justizbehörden Deggendorf)

<http://www.degnet.de/behoerden/justiz-deggendorf/>  
LG Hof

<http://www2.justiz.bayern.de/lg-ho/>  
LG Ingolstadt

<http://www.justiz.bayern.de/lg-in/>

LG Kempten (Justizbehörden Kempten)

<http://www.justiz.bayern.de/justiz-kempten/>

LG Landshut

<http://www.justiz.bayern.de/lg-landshut/>

LG Memmingen

<http://www.justiz.bayern.de/LG-Memmingen/100home.html>

LG München I

<http://www.justiz.bayern.de/lgmuenchen1/>

LG Nürnberg-Fürth

[http://www.justiz.bayern.de/olgn/org/lg/lg\\_nuernberg.htm](http://www.justiz.bayern.de/olgn/org/lg/lg_nuernberg.htm)

LG Passau (Justizbehörden Passau)

<http://www.justiz.bayern.de/justiz-passau/>

LG Regensburg

<http://www.lgr.bayern.de/>

LG Traunstein

<http://www.justiz.bayern.de/justiz-traunstein/>

LG Würzburg

<http://www.justizwuerzburg.de/lg/>

RA Martin Lang, <mailto:ra.martin.lang@t-online.de>

S\*S\*S

## FORUM - NACHRICHTEN

Wie die meisten wohl schon wissen, heißt unsere Arbeitsgemeinschaft jetzt „**FORUM Junge Anwaltschaft im DAV**“. Damit es in Zukunft für die Regionalbeauftragten in München einfacher wird, hat der geschäftsführende Ausschuss beschlossen, die Regionen der Landgerichtsbezirke I und II zu vereinigen. Auf diese Weise kann das FORUM noch schneller als bisher agieren. Erster Regionalbeauftragter des neuen Bezirks ist ab sofort

**Rechtsreferendar Dominik Mertl.**

# FORUM – Junge Anwaltschaft im DAV

## Fußball oder was?!

Es ist Mittwoch 31.07.2002 früh morgens - genauer gesagt 8.30 - und wider erwartend sonnig. Gymnasium Moosach - München, der Sportplatz.



An diesem Tag soll sich zeigen, ob die Rechtsreferendare Münchens noch zu sportlichen Höchstleistungen fähig sind oder doch schon lieber nur noch golfen sollten. Dabei geht es jedoch nicht darum, dem Golfspiel die Sportlichkeit abzusprechen, sondern vielmehr nur um eins und das - wie könnte es in München anders sein - ist Fußball. In jahrelanger Tradition wurde aus dem Fußballturnier der Rechtsreferendare in München nicht nur ein sportliches und im Anschluss gegrilltes Ereignis - es ist eine Frage der Ehre. Fraglich ist nur welche Ehre.



Eine neue Ehre wurde einem bis dahin eher nicht auffallenden Team zuteil. Das Team der Arbeitsgemeinschaft von RiOLG Lemmers hatte einen neuen Sponsor - das Forum Junge Anwaltschaft. Beginn einer neuen Ära? Und, um die Frage der Ehre zu definieren, war eine andere zu stellen. Wo sollte das sportliche Ziel liegen? Dreiste - wie sich zumindest herausstellen sollte - Ideen kamen auf. So wurde sogar von Finalteilnahme gesprochen. Siegprämien wurden gesetzt. Prosecco sollte das Zauberwort heißen und die Motivation beflügeln. Und das hatte insbesondere gegen einen wohl mehr oder weniger heimlichen Rivalen zu helfen. Der Rivale ist mit dem Sponsor der flüssigen Nahrung von Meister- oder Verlierer- Hauptsache - Feier, der Schneider Brauerei, nach Mutmaßungen weder verwandt noch verschwägert, brachte es jedoch zu einem eigenen Mineralwasseretikett. Für alle noch immer Rätselnden, wie könnte es anders sein, es war die Arbeitsgemeinschaft von RiOLG Doc Schneider, der nicht nur das Turnier organisierte, sondern seinem Team sogar zu Trainingszwecken einen Platz gemietet hatte.



Am Ende der Vorrunde blieb dann aber beiden Teams nur noch der olympische Gedanke, dabei sein ist alles. Wenn auch das „Team Forum“

mit doch immerhin oder wenigstens einem Punkt um diesen erfolgreicher sein sollte. Vielleicht gab's den aber auch Dank der



einzigsten wahren Cheerleader des gesamten Turniers. Das war jedoch nicht mehr wichtig, denn es sollten ja noch die beiden Finalisten auf Ihrem Weg ins Endspiel bewundert oder wenigstens angefeuert werden. Souverän kickten sich die Teams der Arbeitsgemeinschaften Kramer und Mutzbauer dorthin, während einige noch immer Sportbegeisterte auf Badminton und wieder entdecktes Völkerball am Rande des eigentlichen Geschehens auswichen. Aber dann, man könnte meinen sie wollten nichts Gegrilltes, kein kühles Bier, sich nicht feiern lassen, ließen sie sich Zeit - viel Zeit - mit der Entscheidung. Allen Fußballkrimifans wurde ein Elfmeterschießen beschert. Sieg Mutzbauer. Schade aus einem Grund, das „Team Forum“ wurde „nur“ vom Vize-Meister aus dem Turnier geschossen.

Beim anschließenden Grillen durch den Chef am Grill Henn und Anstoßen auf Siege und Niederlagen konnte ein positives Resümee gezogen werden. Nicht nur Spieler und Schiedsrichter bis aus der Bundesliga verliehen dem Turnier einen professionellen Touch, auch der bereitstehende Krankenwagen trug dazu bei, wenn er auch Gott sei Dank nicht gebraucht wurde.

Bleibt nur, die nachfolgenden Referendare etwas wehmütig darum zu beneiden, dieses Ereignis noch vor sich zu haben und zu wünschen, dass auch bei ihnen neben unverletzten Fußballern wieder das Wetter mitspielt.

**Dominik Merti, FORUM Regionalbeauftragter**

**Vergleichspraxis - Tips für Anwälte und Richter.** Von RiOLG Prof. Dr. Walther Gottwald und RiOLG Wolf-Dieter Treuer. Richard Boorberg Verlag 1991, 94 Seiten, broschiert. Euro 16,--.

„Vorgelesen und genehmigt!“ - Diese Worte beenden immer häufiger den Zivilprozess in unseren Gerichtssälen. Sie beenden oft genug auch die Unsicherheit der Parteien über den Ausgang des Verfahrens, die Angst der Anwälte vor einer prozessualen Niederlage und die Erledigungssorgen der Richter. Man kann sogar sagen: Der Vergleich ist mittlerweile zu einer Art „Überlebensstrategie“ in der Ziviljustiz geworden; denn ohne Vergleiche kommen die Zivilgerichte heute nicht mehr über die Runden. Es gibt aber auch Situationen, in denen ein Vergleich die Möglichkeit bietet, den Gewinn aller Beteiligten zu maximieren, während sie bei einem Urteil - wirtschaftlich gesehen - nur verlieren könnten. Das richtige Vorgehen, um zu einem allseits akzeptablen Vergleich zu gelangen, lernen junge Praktiker entweder auf dem mühe- und mitunter leidvollen Umweg über die eigene Erfahrung oder sie greifen rechtzeitig auf das Erfahrungswissen von Kollegen zurück, die auch bereit sind, es zur Verfügung zu stellen. Viele Anwälte und Richter, die Bescheid wissen, wie man richtig verhandelt und vergleicht, schweigen sich nämlich aus, entweder weil sie nicht die Zeit dazu finden, sich darüber zu äußern oder weil sie sich nicht äußern wollen.

Diesem Defizit wirken *Gottwald* und *Treuer* mit ihrer „Vergleichspraxis“ entgegen. Aufbauend auf ihr reiches und systematisch gesammeltes Erfahrungswissen geben sie eine praxisbezogene Anleitung, aber auch Tips und Ratschläge, wie Anwälte und Richter bei ihren Vergleichsbemühungen vorgehen sollten. Den Ausgangspunkt bildet dabei ein wirklicher Fall, auf den die Verfasser im Laufe der Darstellung immer wieder zurückkommen. Was die rechtliche Beurteilung betrifft, hat sich zwar seit Erscheinen des Buches einiges getan, weil das einschlägige Abzahlungsgesetz 1991 durch das Verbraucherkreditgesetz abgelöst und dieses nunmehr Anfang 2002 in das BGB integriert und dabei teilweise inhaltlich auch modifiziert worden ist. Dennoch besticht das von *Gottwald* und *Treuer* vorgelegte Vergleichshandbuch im übrigen durch zeitlose Aktualität und kann uneingeschränkt zur Lektüre empfohlen werden.

Im ersten Teil widmen sich die Verfasser den fünf Maximen, die Anwälte und Richter bei der Vergleichsvorbereitung und während der Vergleichsverhandlung berücksichtigen sollten. Dabei geht es auch um „Taktiken“ zur Gewinnmaximierung für beide Seiten, mithin um Vergleichsüberlegungen und -anregungen, die den Gewinn aller vergrößern und damit kooperatives Verhalten fördern. Der zweite Teil stellt die verschiedenen Phasen dar, die im Verfahren bis zur Protokollierung des Vergleichs durchlaufen werden: von der Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung über die Informationsphase, den Vergleichsvorschlag bis zur schriftlichen Fixierung des Vergleichs in der mündlichen Verhandlung.

Den Schwerpunkt des Buches bildet der dritte Teil: Hier beschreiben die Verfasser, welchen Inhalt Vergleiche haben müssen und welche häufigen - immer wiederkehrenden - Vergleichstypen es gibt. Anhand von Beispielen geben sie Formulierungshilfen für typische Vergleichssituationen, damit der Praktiker im Eifer des Gefechts nicht übersieht, welche Möglichkeiten sich ihm bieten und wie er sie ausformulieren sollte, um ein optimales Verhandlungsergebnis zu erhalten.

Der vierte Teil soll vor möglichen manipulativen Vergleichstaktiken warnen, lehrt sie aber gewissermaßen auch. Die Tatsache, dass eben die Gerichte zunehmend auf Vergleiche zur Erledigung ihrer Arbeit rekurren, bringt nämlich zugleich die Gefahr der „Erpressbarkeit“ zugunsten der einen oder anderen Partei mit sich - für die Richter, aber auch für die Anwälte.

Eine Check-Liste schließlich zeigt dem Anwalt, welche Punkte er bei der Vorbereitung auf die Verhandlung, während der Verhandlung und beim Vergleichsschluss berücksichtigen muss. Sie ist zugleich eine Art Resümee aus dem Vorangegangenen.

§\*§\*§

**Das Bayerische Schlichtungsgesetz.** Von Notarassessor Johannes Schwarzmann und Notar Dr. Robert Walz. Richard Boorberg Verlag 2000, 187 Seiten, broschiert. Euro 22,50.

Oft ist zu beobachten, dass vor Gericht gar nicht der konkrete Rechtsstreit, sondern Auseinandersetzungen im Vordergrund stehen, die das persönliche Verhältnis der Parteien zueinander betreffen. Wesentlich hilfreicher als ein gerichtliches Urteil ist bei solchen Konstellationen eine gemeinsame Vereinbarung, die in die Zukunft wirken und zu einer gütlichen Befriedigung beitragen kann.

Mit dem Bayerischen Schlichtungsgesetz wurde deshalb erstmals für den Bereich des Zivilprozesses die Chance institutionalisiert, vor einem neutralen Dritten Streitfragen zu erörtern und gütlich beizulegen. Dabei flossen Ideen aus dem Bereich der Mediation in das Gesetz ein: Der Schlichter verfügt über keine Entscheidungsmacht, er unterstützt die Parteien, moderiert das Gespräch und sucht mit den Beteiligten nach zukunftsgerichteten Lösungen.

Juristen, die bislang parteilich tätig waren, haben nunmehr die Gelegenheit, ihr in Mediationskursen erworbenes theoretisches Wissen in praktische Erfahrungen umzusetzen und auf diese Weise ihren Beitrag zu einer neuen Streitkultur zu leisten, aber auch zur Entlastung der Justiz. Der Gesetzgeber hat den Notaren und Rechtsanwälten insoweit einen Vertrauensvorschuss eingeräumt, als er die Schlichtung in erster Linie ihnen übertrug. Um dieses Vertrauen nicht enttäuschen zu müssen, sind sie aber auf eine ebenso instruktive wie praxisgerechte Einführung dringend angewiesen. Sie kommt von *Schwarzmann* und *Walz*. Denn das von ihnen vorgelegte Buch ist Kommentar und Leitfaden zugleich.

Die Autoren erläutern anschaulich die gesetzlichen Vorschriften und liefern darüber hinaus eine Basisstrategie zur vorprozessualen Mediation. Sie unterstützen den Schlichter bei seiner praktischen Tätigkeit und geben ihm Muster an die Hand, die von der Bayerischen Notarkammer eigens zur Abwicklung des obligatorischen Schlichtungsverfahrens entworfen wurden. Ihr Ziel ist es nämlich, für das Bayerische Schlichtungsgesetz eine erste Landkarte an die Hand zu geben, die es ermöglicht, sich bei Problemen der Praxis schnell zu orientieren. Da Rechtsprechung bislang nicht und Literatur nur in einem sehr begrenzten Umfang vorliegt, kann diese Landkarte natürlich nicht vollständig sein. Jedenfalls erhalten potentielle Mediatoren bereits eine durchaus brauchbare Anleitung, wie ein Schlichtungsverfahren - auch im Hinblick auf die nur mäßige Vergütung notwendigerweise - effektiv durchgeführt wird. Denn das Schlichtungsgesetz selbst schreibt keine bestimmte Art der Verhandlungsführung vor. Das „Wie“ der Schlichtung bleibt dem Schlichter überlassen. Und dieser würde sich, ohne entsprechend an die Hand genommen zu werden, von seinen eigenen verhandlungstechnischen Möglichkeiten und Erfahrungen leiten lassen, um eine effektive, erfolgversprechende Vorgehensweise zu ermitteln. *Schwarzmann* und *Walz* indes vermochten sich an denjenigen Konzepten zu orientieren, die den Ausbildungsangeboten der Bayerischen Notarkammer zugrunde liegen. Anwaltliche Vertreter können hier einen ersten Eindruck gewinnen, was sie in der Verhandlung tatsächlich erwartet.

Rechtsanwalt Roland Thalmeier, München

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

Treffen der Arbeitsgruppen:

## AG Anwaltsmanagement:

**Donnerstag, 18.07.02**

### Onkel Dagoberts Leidenschaften

Gebühren, Geld und goldene Absichten. Das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

**Donnerstag, 19.09.02**

### Der bunte Hund

Der Weg zur Mandantenpflege über das Außenbild. Statements div. mit dem Anwalt verbundener Berufsgruppen. Corporate Design - Selbstbild, Außenbild, Profilschärfung

**Donnerstag, 21.11.02**

### Aktuelles Thema des Anwaltsrechts

<u>Koordinator:</u>	RA Dr. Hermann Falk, Tel. 0177 / 788 19 80
<u>Zeit:</u>	jeweils 19.00 Uhr Beginn
<u>Ort:</u>	Schweitzer Sortiment, Lenbachplatz 1 80333 München

## AG Versicherungsrecht:

**Mittwoch, 15.05.02**

**Mittwoch, 17.07.02**

**Mittwoch, 18.09.02**

**Mittwoch, 20.11.02**

Als aktuelle Themen für Vorträge und Diskussionen sind geplant:

- geplante Änderung im WG
- Riesterrente
- Direktregulierung

<u>Koordinator:</u>	RA Jost Hennig Kärger, Tel. 95 45 52 86
<u>Zeit:</u>	jeweils 19.30 Uhr Beginn
<u>Ort:</u>	Schweitzer Sortiment, Lenbachplatz 1 80333 München

## Anwaltsinstitut

Ringvorlesung im Sommer-Semester 2002

### *Anwaltliche Berufsfelder*

*Anwälte berichten über ihren Beruf*

### **Bayerischer Anwaltskurs für Rechtsreferendare „Der Anwalt in der Praxis“**

Praxisorientierte Kanzleiführung und Mandatsbearbeitung

vom 2. bis 26.09.2002

in der Ludwig-Maximilians-Universität München  
Anmeldung erforderlich: beim OLG-München, Teilnahmegebühr:  
keine

### **Informationen am INSTITUT FÜR ANWALTSRECHT:**

**Ainmillerstraße 11, 80801 München**

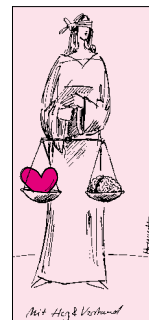
☎ 089/34 02 94-76, Fax: 089/34 02 94-78

Internet: <http://www.anwaltsrecht.de> / Email:  
[info@anwaltsrecht.de](mailto:info@anwaltsrecht.de)

## MAV - Fan-Artikel

### **Lesezeichen**

ohne Aufdruck  
Stück 0,20 €



### **Tasse mit MAV-Logo**

Stück 6,00 €

### **Steinkrug 0,5 l mit MAV-Logo**

Stück 8,00 €

### **Mousepad mit MAV-Logo**

Stück 10,00 €

### **Stockschirm (Holzgriff) mit MAV-Logo**

Stück 15,00 €

### **Verkauf:**

ASC, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63  
Justizpalast

### Öffnungszeiten:

Mo. - Do. v. 8.30 - 15.00 Uhr

Das Lesezeichen mit dem Aufdruck:  
„Herzlich willkommen zum 53. DAT in München.  
Der Münchener Anwaltverein e.V.“  
kann jeder Besucher im ASC kostenlos mitnehmen,  
so lange der Vorrat reicht!

## Gerling Informationen

Mit freundlicher Genehmigung der Gerling München GmbH veröffentlichen wir Urteile zu berufsrechtlichen Fragen aus der monatlich erscheinenden „**GI-Gerling – Informationen für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe**“. Im folgenden finden Sie die Leitsätze. Im **AnwaltServiceCenter** liegen die **GI Informationen** zur Einsichtnahme aus. **Kollegen, die bei Gerling versichert sind, erhalten die „GI“ als Service kostenlos.**

Bezugsmöglichkeit von „GI“ bei Gerling, Unternehmenskommunikation, 50597 Köln, Fax (0221) 144-51 27, Preis von € 59,92 nur im Jahresabonnement möglich.

GI 7/2002, Seite 158

### GI Aktuell

#### **BFH: Spekulationsgewinne, Maßnahmen der Steuerfahndung und Bankgeheimnis**

In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hatte der Bundesfinanzhof (BFH) erstmals über die Zulässigkeit eines Sammelauskunftsersuchens der Steuerfahndung an ein Kreditinstitut zur Ermittlung von Spekulationsgewinnen der Kundschaft am Neuen Markt zu entscheiden.

Im Streitfall wollte eine Sparkasse mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verhindern, dass die aufgrund des Sammelauskunftsersuchens zur Verfügung gestellten Unterlagen über in einem bestimmten Zeitraum von Sparkassenkunden getätigte Wertpapiergeschäfte von der Steuerfahndung für Zwecke des Besteuerungsverfahrens im Wege von Kontrollmitteilungen ausgewertet würden. Das Finanzgericht lehnte diesen Antrag ab, die Beschwerde des Kreditinstituts hatte keinen Erfolg.

Der BFH bestätigte mit Beschluss vom 21.3.2002 - VII B 152/01 zunächst in Anknüpfung an die bisherige Rechtsprechung, dass der Steuerfahndung grundsätzlich die Ermittlungsbefugnisse zustünden, die auch die Finanzämter im Besteuerungsverfahren hätten. Insoweit sei auch ein **Sammelauskunftsersuchen** zur Aufdeckung unbekannter Steuerfälle **grundsätzlich zulässig, wenn für ein solches Tätigwerden ein hinreichender Anlass bestehe**. Unzulässig seien demgegenüber Ermittlungen „ins Blaue hinein“, Rasterfahndungen, Ausforschungsdurchsuchungen oder ähnliche Ermittlungsmaßnahmen.

Ein hinreichender Anlass für das Sammelauskunftsersuchen sei nicht schon dann zu bejahen, wenn das Ersuchen lediglich auf allgemeine Erkenntnisse zur Kursentwicklung der am deutschen Aktienmarkt gehandelten Wertpapiere sowie zum Erklärungsverhalten aller Steuerpflichtigen im Einzugsgebiet der Sparkasse bezüglich der Einkünfte aus Spekulationsgewinnen gestützt werde.

Im Streitfall kam jedoch hinzu, dass die Steuerfahndung aus sparkasseninternen Informationen erfahren hatte, dass gerade Kunden dieser Sparkasse in erheblicher Zahl innerhalb der Spekulationsfrist Wertpapiergeschäfte getätigt und Spekulationsgewinne realisiert hatten. Dies sah der BFH im Zusammenhang mit den allgemeinen Erkenntnissen als ausreichend für ein Tätigwerden der Steuerfahndung an.

Bei hinreichendem Anlass begründe auch die große Anzahl der von der Fahndungsmaßnahme betroffenen Kunden nicht die Annahme einer unzulässigen Rasterfahndung. Das so genannte Bankgeheimnis (§ 30a der Abgabenordnung) stehe weder einem zulässigen Sammelauskunftsersuchen noch einer Auswertung der dadurch gewonnenen Unterlagen und Erkenntnisse im Wege der Kontrollmitteilung an die zuständigen Wohnsitzfinanzämter im Wege.

Für die in der Öffentlichkeit geäußerte Erwartung, eine das Vorgehen der Steuerfahndung im konkreten Fall bestätigende Entscheidung des BFH führe zu einer Fahndungswelle, gibt der BFH-Beschluss jedoch keine Veranlassung.  
(BFH, Beschl. v. 21.3.2002 - VII B 152/01)

Pressemitteilung d. BFH v. 8.5.2002

GI Leitsätze, GI 7/2002, Seite 159

#### **Kosten des Verkehrsanwalts / Erstattungsfähigkeit / Ausländische Partei**

1. Für eine ausländische Partei sind die Kosten eines ausländischen Verkehrsanwalts regelmäßig erstattungsfähig.

2. Die Erstattungsfähigkeit der einer ausländischen Partei entstandenen Kosten eines inländischen Verkehrsanwalts kann dagegen nicht grundsätzlich bejaht werden; vielmehr muss aufgrund einer - allerdings die Auslandsproblematik einbeziehenden - Einzelfallbetrachtung entschieden werden, ob die Kosten eines inländischen Verkehrsanwalts als notwendig i.S.v. § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO anzusehen sind (*anders u.a. OLG Hamburg v. 2.3.2000 - 8 W 61/00, MDR 2000, 664*).

(*OLG Karlsruhe, Beschl. v. 20.4.2001 - 3A W 17/01, OLG-Report 2001, 445*)

GI 7/2002, Seite 160

#### **Verkehrs- und Prozessanwalt**

- Pflichtenkreise
- Fallbezogene Berufungsbegründung
- Überweisung auf Geschäftskonto statt auf Sonderkonto  
(*BGH, Urt. v. 29.11.2001 - IX ZR 389/98*)

#### **Leitsätze:**

1. Für den mangelhaften Entwurf einer Berufungsbegründung, die der Verkehrsanwalt zur Einreichung bei dem Prozessgericht dem Prozessbevollmächtigten zuleitet, haftet unbeschadet der Verantwortlichkeit des Prozessbevollmächtigten (auch) der Verkehrsanwalt im Rahmen seines Auftrags (*Ergänzung zu BGH, NJW 1988, 1079*).

2. Bei einer offenen Forderungsabtretung mit Einzugsermächtigung für den Zedenten muss der Zessionar eine schuldbefreiende Leistungsannahme durch den Zedenten nur in den Grenzen der erteilten Ermächtigung und des selbst gesetzten Rechtsscheins gegen sich gelten lassen, wenn er die (weiter gehende) Rechtshandlung nicht genehmigt.

#### **Zum Sachverhalt:**

Der Kläger wurde in einem Vorprozess zur Zahlung des Restkaufpreises für eine neu erbaute Eigentumswohnung verurteilt, obwohl er die Verbindlichkeit seiner Ansicht nach erfüllt hatte. Gemäß § 4 der Kaufvertragsurkunde war die Kaufpreisforderung an die Volksbank H. (im Folgenden auch: Zessionarin) abgetreten. Wie ebenfalls in § 4 des Kaufvertrages bestimmt, sollte die Zahlung des Klägers in Raten entsprechend dem Baufortschritt erfolgen, und zwar „auf das Bausonderkonto der Verkäuferpartei Nr. 1002449 bei der Volksbank H.“.

Der Kläger überwies die 4. und 5. Kaufpreisrate nicht auf das bezeichnete Bausonderkonto, sondern auf das allgemeine, gleichfalls bei der Zessionarin geführte Betriebsmittelkonto Nr. 1050915 der später zahlungsunfähigen Verkäuferin. Das Landgericht maß diesen Überweisungen keine Tilgungswirkung bei, weil die Zessionarin der Wahl des anderen Zielkontos nicht zugestimmt hatte.

Der Kläger war in jenem Vorprozess erstinstanzlich durch den beklagten Rechtsanwalt vertreten, der auch die Schriftsätze für das Berufungsverfahren fertigte und - im Beisein des Prozessbevollmächtigten - in der Berufungsverhandlung auftrat. Das Berufungsgericht wies das Rechtsmittel des Klägers zurück, weil die Berufungsbegründung keine Berufungsgründe gegen die zugesprochene Klageforderung enthalten habe und die aufgerechnete Gegenforderung unbegründet sei. Die dagegen eingelegte Revision nahm der Kläger zurück.

Im vorliegenden Rechtsstreit nimmt der Kläger den Beklagten wegen der doppelt entrichteten 4. und 5. Kaufpreiskosten zuzüglich Zinsen sowie der Kosten des verlorenen Vorprozesses in Rückgriff. Weiter beantragt er festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger sämtlichen weiteren Schaden zu ersetzen, der diesem aus der fehlerhaften Beratung und Vertretung durch den Beklagten im Vorprozess noch entstehen werde. Der Kläger legt dem Beklagten den Mangel der Berufungsbegründung zur Last und behauptet, nach dem Ergebnis eines gleich gelagerten Parallelprozesses (*OLG Karlsruhe, WM 1996, 2007*) hätte sein Rechtsmittel bei ausreichender Begründung Erfolg gehabt.

Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass der Beklagte als Verkehrsanwalt für die Folgen der mangelhaften Berufungsbegründung nicht einzustehen habe. Das Berufungsgericht hat der Klage im Wesentlichen stattgegeben, weil der Beklagte in Absprache mit dem Prozessbevollmächtigten des Klägers für Form und Inhalt der mangelhaften Berufungsbegründung Mitverantwortung übernommen habe.

Hiergegen wendet sich die Revision des Beklagten, mit der er die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils erstrebt. Die Revision ist begründet.

## Aus den Gründen:

### I.

Ohne Erfolg wendet sich die Revision allerdings gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagte habe seine anwaltlichen Pflichten gegenüber dem Kläger schuldhaft verletzt.

1. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, **dass eine Pflichtverletzung des Beklagten bei seiner Entwurfsarbeit für die Berufungsbegründung nicht schon deshalb zu verneinen sei, weil er mangels Zulassung bei dem Berufungsgericht die Prozessvertretung des Klägers für die Instanz in andere Hände legen musste.** Die **Pflichtenkreise der Prozessbevollmächtigten und des Verkehrsanwalts** gegenüber dem Auftraggeber müssen trotz weitgehend üblicher, auch hier vereinbarter Gebührenteilung grundsätzlich unterschieden werden (*vgl. BGH, Urt. v. 17.12.1987 - IX ZR 41/86, NJW 1988, 1079, 1082; v. 24.3.1988 - IX ZR 114/87, WM 1988, 987, 990; v. 28.6.1990 - IX ZR 209/89, WM 1990, 1917, 1921, 1923; v. 9.12.1999 - IX ZR 129/99, WM 2000, 959, 962*).

Für **ordnungsmäßiges prozessuales Handeln** gegenüber dem Prozessgericht hat nur der **Prozessbevollmächtigte** zu sorgen und einzustehen (*BGH, Urt. v. 17.12.1987, a.a.O.*). Dagegen ist der **Verkehrsanwalt** seinem Auftraggeber für den mangelhaften Inhalt der von ihm entworfenen Schriftsätze - in der Regel neben dem unterzeichnenden Prozessbevollmächtigten - selbst verantwortlich (*vgl. Zuger/Sieger, Handbuch der Anwaltshaftung 1999, Rdnr. 219*).

2. Zu Recht ist das Berufungsgericht auch zu dem Ergebnis gelangt, der Beklagte habe bei Abfassung der Berufungsbegründung für den erstinstanzlich verurteilten Kläger im Vorprozess seine anwaltlichen Sorgfaltspflichten verletzt.

a) Die Anforderungen an eine Berufungsbegründung unterscheiden sich nach § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO von denen, die an eine Klagebegründung gestellt sind. Im Vorprozess hatte das Landgericht aufgrund des erstinstanzlichen Sachvortrags des Klägers von Amts wegen die Einwendung geprüft, ob seine Überweisung auf das Betriebsmittelkonto der Verkäuferin nach § 362 Abs. 2, § 185 BGB schuldbeitragend gewirkt hatte, und diese Frage verneint. Die Berufungsbegründung wiederholte jenen erstinstanzlichen Sachvortrag des Klägers, der auch für

den aufgerechneten Gegenanspruch von Bedeutung war, **ließ aber nicht erkennen, ob und aus welchem Grund tatsächlicher, prozessualer oder materiell - rechtlicher Art das Landgerichtsurteil im Punkte des Erfüllungseinwands angegriffen werden sollte.**

Nach § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO muss der Berufungskläger jedoch eine **fallbezogene Begründung** liefern, die erkennen lässt, in welchen Punkten tatsächlicher oder rechtlicher Art das angefochtene Urteil nach seiner Ansicht unrichtig ist und aus welchen Gründen er die in erster Instanz vorgenommene rechtliche oder tatsächliche Würdigung beanstandet (*vgl. etwa BGHZ 143, 169, 170 f; BGH, Beschl. v. 10.7.1990 - XI ZB 5/90, NJW 1990, 2628; Urt. v. 13.11.2001 - VI ZR 414/00, NJW 2002, 682 f m.w.N.; ständige Rechtsprechung*). Zumindest nach dem Gebot des sichersten Wegs, das auch für das anwaltliche Prozessverhalten gilt (*vgl. etwa BGH, Urt. v. 18.11.1999 - IX ZR 420/97, WM 2000, 189, 191*), hätte der Beklagte hier in seinen Entwurf der Berufungsbegründung aufnehmen müssen, aus welchen Gründen das angefochtene Urteil die schuldbeitragende Wirkung der Leistung des jetzigen Klägers zu Unrecht verneint habe.

In diesem Zusammenhang hätte - je nach Sachlage - ausgeführt werden können und müssen, dass die Einziehungsermächtigung der Verkäuferin durch das angegebene Bausonderkonto nicht begrenzt gewesen sei, die Verkäuferin auch eine anderweitige Leistung an sie mit Erfüllungswirkung habe annehmen dürfen oder die damalige Klägerin in Kenntnis der erfolgten Überweisung auf das Betriebsmittelkonto diese Leistung als Erfüllung nach § 362 Abs. 2, § 185 Abs. 2 BGB genehmigt habe, ggf. in welchem Verhalten eine entsprechende Genehmigung nach Ansicht des Klägers zum Ausdruck gekommen sei.

b) Die Revision beruft sich vergeblich darauf, dass bereits die in der Berufungsbegründung von dem Beklagten angeführte **Prozessaufrechnung**, die das Landgericht mangels begründeten Gegenanspruchs für wirkungslos gehalten hatte, zur umfassenden Sachprüfung des Landgerichtsurteils hätte führen müssen.

Die Prozessaufrechnung ist in dieser Hinsicht mit anderen Einwendungen, die sich gegen den Klageanspruch insgesamt richten, nicht gleichzusetzen. Denn **sie betrifft einen tatsächlich und rechtlich selbstständigen, abtrennbaren Teil des Gesamtstreitstoffs.** Die Berufung kann deshalb auf die Neuentscheidung über eine aufgerechnete Gegenforderung beschränkt werden (*vgl. BGHZ 53, 152, 155; 109, 179, 189; BGH, Urt. v. 30.11.1995 - III ZR 240/94, NJW 1996, 527 unter I. 2.; v. 21.6.1999 - II ZR 47/98, NJW 1999, 2817, 2818 unter II. 1.*).

Die wirksame Beschränkung der Berufung auf den Aufrechnungseinwand hätte zur Folge gehabt, dass das Rechtsmittelgericht das angefochtene Urteil gemäß §§ 308, 536 ZPO nur im Rahmen des § 389 BGB durch anderweitige Entscheidung über die aufgerechnete Gegenforderung oder die Zulässigkeit der Aufrechnung abändern konnte (*vgl. BGHZ 45, 287, 289; BGH, Urt. v. 13.6.2001 - VIII ZR 294/99, WM 2001, 2023, 2024 m.w.N.*).

Aus der prozessualen Teilbarkeit des Gesamtstreitstoffs und der möglichen Beschränkung der Berufung auf die Prozessaufrechnung folgt aber zugleich, dass das Rechtsmittel, wenn es sich sowohl gegen die zugesprochene Klageforderung als auch gegen die versagte Aufrechnung wenden will, für beide selbstständigen Teile nach den Maßstäben des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO begründet werden muss.

Hier gelten mithin die gleichen Anforderungen wie in Fällen der objektiven Klagehäufung und einer Begründung der angefochtenen Entscheidung durch voneinander unabhängige, selbstständig tragende rechtliche Erwägungen: **Der Einzelangriff der Berufungsbegründung ist ungenügend oder erfasst nur den jeweiligen Teil des Gesamtstreitstoffs; er hat keine Gesamtwirkung** (*vgl. dazu BGH, Urt. v. 13.11.1997 - VII ZR 199/96, NJW 1998, 1081, 1082; v. 8.6.1998 - IX ZR 389/97, NJW 1998, 3126; v. 13.11.2001, a.a.O., 683 m.w.N.*).

### II.

Das Berufungsurteil hält indes im Punkte der haftungsausfüllenden Kausalität rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

1. Das Berufungsgericht hat gemeint, das Unterliegen des Klägers im Vorprozess beruhe auf dem vom Beklagten verschuldeten Mangel der Berufungsbegründung. Wäre nämlich eine Sachprüfung der damaligen Klageforderung möglich gewesen, hätte sie - wie im Urteil desselben Senats in der Parallelsache 4 U 49/95 (*WM 1996, 2007*) - zur Aufhebung des landgerichtlichen Urteils und zur Klageabweisung geführt, weil die zur Einziehung der sicherungshalber offen abgetretenen Klageforderung ermächtigte Verkäuferin die Banküberweisung auf ein anderes ihrer Konten, als im Kaufvertrag und ihrer Zahlungsanforderung als Zielkonto genannt war, als Erfüllung angenommen habe. Auch Schweigen könne in diesem Fall als Zeichen der Zustimmung gewertet werden. Aus Gründen des Schuldnerschutzes müsse bei der Einzugsermächtigung der ermächtigende Gläubiger solche Handlungen des Ermächtigten gegen sich gelten lassen.

2. **Der Rechtsanwalt, der wegen Verletzung vertraglicher Pflichten Schadenersatz schuldet, hat den Auftraggeber nach § 249 BGB so zu stellen, wie er bei Beachtung der anwaltlichen Sorgfalt stünde. Im Falle eines Prozessverlustes ist für diese Differenzhypothese maßgebend, wie der Vorprozess nach Auffassung des Gerichts, das mit dem Schadenersatzanspruch gegen den Prozessbevollmächtigten befasst ist, richtigerweise hätte entschieden werden müssen, nicht, wie seinerzeit bei pflichtmäßigem Anwaltsverhalten mutmaßlich entschieden worden wäre (vgl. *BGHZ 133, 110, 111; BGH, Urt. v. 6.7.2000 - IX ZR 198/99, WM 2000, 1814, 1816; ständige Rechtsprechung*).**

Leidet die Beurteilung des Berufungsgerichts in dieser Hinsicht an einem Rechtsfehler, ist der Fehler nicht deshalb unerheblich, weil derselbe Spruchkörper auch über den Vorprozess zu befinden hatte. Die Revision beanstandet das Berufungsurteil zwar nicht in seiner Annahme, dass der Kläger mit der Überweisung auf das Betriebsmittelkonto die damals gegen ihn geltend gemachte Forderung erfüllt habe. Der Nachprüfung des Berufungsurteils in diesem Punkt gemäß § 559 Abs. 2 Satz 1 ZPO steht das aber nicht entgegen, weil die Revision das Berufungsurteil in anderer Hinsicht ausreichend angreift (vgl. *BGH, Urt. v. 21.6.1999, a.a.O., 2817 f*).

Die Ansicht des Berufungsgerichts, die **Leistung des Klägers auf das Betriebsmittelkonto der Verkäuferin anstatt auf das im Kaufvertrag und der Zahlungsanforderung hierfür bestimmte Bausonderkonto** habe die damalige Klägerin (Zessionarin) gegen sich gelten lassen müssen, trifft nach § 362 Abs. 2, § 185 BGB zu, wenn die Einzugsermächtigung der Verkäuferin die Annahme einer solchen Leistung als Erfüllung oder an Erfüllungs Statt deckte. **Denn nur in den Grenzen der erteilten Ermächtigung wirken die Rechts-handlungen des Ermächtigten für und gegen den dahinter stehenden Rechtsinhaber**; ansonsten ist der Ermächtigte Nichtberechtigter.

Den notwendigen Schuldnerschutz verbürgen bei der Forderungsabtretung mit Einzugsermächtigung für den Zedenten die Vorschriften der §§ 407, 409 BGB: Hat der Schuldner keine Kenntnis von der Abtretung, muss der Sicherungszessionar auch ein Erfüllungssurrogat hinnehmen, auf welches der Schuldner und der Zedent sich verständigt haben. Das Gleiche gilt entsprechend § 409 BGB und den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht, wenn der Gläubiger dem Schuldner eine Einzugsermächtigung mit unbeschränkter Verfügungsbefugnis des Ermächtigten angezeigt hat.

**Beschränkungen einer Einzugsermächtigung kommen in verschiedener Hinsicht in Betracht.** Sie können auch darin bestehen, dass der Forderungseinzug sich auf ein bestimmtes Bankkonto des Ermächtigten (Zielkonto) konzentriert. Welche Rechtsmacht dem Einzugsermächtigten danach im Einzelfall verliehen ist, bedarf, nicht anders als ggf. der fragliche Umfang einer Vollmacht, der Auslegung. Sie kann ergeben, dass der zum Forderungseinzug Ermächtigte auch befugt ist, eine Leistung außerhalb des Zielkontos an Erfüllungs Statt anzunehmen.

Solche Befugnisse sind jedoch nicht zwangsläufig (vgl. *Nörr/Scheyhing, Sukzessionen 1. Aufl., § 11 IV. 4.d mit Fn. 76*) und zu verneinen, wenn sie dem Zweck der angeordneten Beschränkung zuwiderlaufen (zur Bedeutung des Zweckes im Hinblick auf den Umfang einer Vollmacht vgl. *BGH, Urt. v. 9.7.1991 - XI ZR 218/90, NJW 1991, 3141*). In die-

sem Punkt hat das Berufungsgericht, wie schon in der Parallelsache (*OLG Karlsruhe, WM 1996, 2007; vgl. dazu kritisch Hein, WuB I D 1 - 2.97; Schimansky, Bankrechtshandbuch 2. Aufl., § 49 Rdnr. 46 Fn. 5*), den Sachverhalt nicht ausgeschöpft.

Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils bezog sich die Einzugsermächtigung der Verkäuferin (Zedentin) jedenfalls auf das im Kaufvertrag und in ihrer Zahlungsanforderung an den Kläger genannte, für sie bei der Zessionarin geführte Bausonderkonto als Zielkonto. Die **Überweisung des Klägers auf ein anderes Konto der Verkäuferin**, auch ein solches bei der Zessionarin wie das Betriebsmittelkonto, hatte unter diesen Umständen grundsätzlich keine Tilgungswirkung.

Im Ausgangspunkt gleich hätte es gelegen, wenn die Verkäuferin selbst Gläubigerin oder völlig frei zur Einziehung ermächtigt gewesen wäre (vgl. *BGHZ 98, 24, 30; BGH, Urt. v. 18.4.1985 - VII ZR 309/84, ZIP 1985, 857 f*). **Wenn der Geschäftsbriefbogen, auf dem die Verkäuferin den Kläger unter Angabe des Bausonderkontos zur Zahlung aufforderte, in der klein gedruckten Fußzeile das Betriebsmittelkonto nannte, tritt dies gegenüber dem eindeutigen Urkundeninhalt zurück.**

Es lag nahe, dass das Interesse der Verkäuferin an der Fixierung des Bausonderkontos als Zielkonto für den Kläger und andere Schuldner aus ihrem Innenverhältnis zur Zessionarin herrührte und die Einzugsermächtigung der Verkäuferin für die abgetretenen Forderungen sich auf dieses Zielkonto beschränkte. Hiermit hat sich das Berufungsgericht bisher nicht auseinander gesetzt.

Die Verkäuferin war - je nach dem Zweck der Kontenbestimmung - dann möglicherweise auch nicht ermächtigt, Überweisungen auf ein anderes ihrer Konten an Erfüllungs Statt anzunehmen. Dann hatte der Kläger ohne Rechtsgrund an einen so nicht ermächtigten Dritten geleistet. Die Tilgungswirkung der Leistung hing unter dieser Voraussetzung davon ab, ob sie von der damaligen Klägerin als Zessionarin nach § 362 Abs. 2, § 185 Abs. 2 BGB genehmigt worden war.

Auch die Prüfung dieser Frage war im Vorprozess infolge des Mangels der Berufungsbegründung nicht möglich; für das Berufungsgericht konnte sie von seinem Standpunkt aus für die Entscheidung offen bleiben. Nach der Zurückverweisung haben die Parteien Gelegenheit, auch hierauf zurückzukommen.

### III.

Nach allem kann das Berufungsurteil nicht bestehen bleiben. Die tatrichterliche Prüfung des Inhalts der Einzugsermächtigung und einer möglichen Genehmigung der damaligen Klägerin kann unter den gegebenen Umständen im Revisionsverfahren nicht nachgeholt werden. Hierzu kommt auch noch weiterer Sachvortrag der Parteien in Betracht.

## GI 7/2002, Seite 163

### Rechtsanwalt

- Echtheit der Unterschrift  
(*BGH, Urt. v. 24.7.2001 - VIII ZR 58/01*)

### Leitsatz:

Zu den Anforderungen an den Nachweis der Echtheit der Unterschrift eines Rechtsanwalts unter einem bestimmenden Schriftsatz.

### Zum Sachverhalt:

Der Kläger verlangt vom Beklagten die Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs. Das Landgericht hat der Klage, die auf Zahlung von 10.560,35 DM Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs und auf Feststellung des Annahmeverzugs des Beklagten gerichtet war, bis auf einen Betrag von 125,35 DM stattgegeben.

Der Beklagte hat das erstinstanzliche Urteil mit der Berufung angefochten.

Sowohl die Berufungsschrift als auch die Berufungsbegründung enthalten unter der Unterschrift den maschinenschriftlichen Zusatz „Rechtsanwalt - U. K. ....“; die beiden Unterschriften weichen in ihrem Erscheinungsbild allerdings deutlich voneinander ab. Das Berufungsgericht hat deshalb angenommen, die Unterschriften rührten von verschiedenen Urhebern her, und hat den Parteien Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

Der Beklagte hat dazu behauptet, beide Unterschriften stammten von seinem Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt K. Dieser unterzeichnete an „ausgeruhten Tagen“ mit der „etwas kunstvolleren Version“, wie sie die „Berufungsschrift“ - gemeint ist die Berufungsbegründung - trage, an „anstrengenden Tagen“ mit einer „Kritzeln-Kratzeln-Version“ wie in der Berufungsschrift. Rechtsanwalt K. selbst hat gegenüber dem Berufungsgericht an Eides Statt versichert, beide Unterschriften stammten von ihm.

Das Berufungsgericht hat ein graphologisches Gutachten zu der Frage eingeholt, ob beide Unterschriften vom selben Urheber herrührten. Auf der Grundlage einer Vielzahl von Vergleichsunterschriften und ausgehend von sechs positiven Wahrscheinlichkeitsstufen ist der Sachverständige zu dem Ergebnis gelangt, Rechtsanwalt K. sei „wahrscheinlich“ (= 4. Wahrscheinlichkeitsstufe) Urheber der Unterschrift unter der Berufungsschrift und „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ (= 3. Wahrscheinlichkeitsstufe) Urheber der Unterschrift unter der Berufungsbegründung.

Er hat ausgeführt, der Namensträger verfüge über zwei abweichende Unterschriftsvarianten, wobei auch eine Vermischung beider Varianten vorkommen könne. Die wegen der Kürze der Schreibleistung eingeschränkte graphische Ergiebigkeit der beiden strittigen Unterschriften und der Vergleichsunterschriften hätten sich in einer Einschränkung der Wahrscheinlichkeitsaussage auswirken müssen.

Das Berufungsgericht hat die Echtheit der Unterschrift unter der Berufungseinlegung als nicht erwiesen angesehen und deshalb die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen wendet sich der Beklagte mit seiner Revision.

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

## Aus den Gründen:

### I.

Das Berufungsgericht hat im Wesentlichen ausgeführt:

Die eigenhändige Unterschrift eines beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalts sei eine von Amts wegen zu prüfende Wirksamkeitsvoraussetzung jedes fristwahren bestimmenden Schriftsatzes. Etwaige Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen von Rechtsmitteln seien im Wege des Freibeweises zu klären. Dieser müsse die volle Überzeugung des Gerichts von der zu beweisenden Tatsache begründen, die bloße Glaubhaftmachung reiche nicht. Erforderlich, aber auch ausreichend sei die persönliche Gewissheit, die Zweifel an Schweigen gebiete, ohne sie völlig auszuschließen.

Mit einer solchen Gewissheit habe es sich jedoch nicht von dem Vorliegen einer von einem postulationsfähigen Rechtsanwalt unterzeichneten Berufungsschrift überzeugen können.

Zwar habe es keine Zweifel, dass die Unterschrift unter der Berufungsbegründung von Rechtsanwalt K., dem einzigen beim Oberlandesgericht Köln zugelassenen Anwalt seiner Sozietät, stamme. Dagegen reiche der vom Sachverständigen für die Unterschrift unter der Berufungsschrift festgestellte relativ geringe Wahrscheinlichkeitsgrad („wahrscheinlich“) für den vollen Beweis der Urheberschaft des Rechtsanwalts K. - auch unter Berücksichtigung seiner eidesstattlichen Versicherung - nicht aus.

Zweifel verblieben letztlich auch nach der Leistung von Vergleichsunterschriften in der Berufungsverhandlung vom 12.1.2001, die in ihrem Erscheinungsbild überwiegend von den Unterschriften des betreffenden Typs abwichen.

### II.

Diese Ausführungen halten der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht stand.

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (*z. B. Urt. v. 10.7.1997 - IX ZR 24/97, BGHR-ZPO § 130 Nr. 6, Unterschrift 12 = NJW 1997, 3380 unter II. 1. m.w.N.*) ist bei bestimmenden Schriftsätzen die **eigenhändige Unterschrift des Ausstellers erforderlich, um diesen unzweifelhaft identifizieren zu können**. Die Prüfung, ob eine Unterzeichnung die Anforderungen erfüllt, die an eine Unterschrift unter einem bestimmenden Schriftsatz gemäß § 130 Nr. 6 ZPO zu stellen sind, hat der Bundesgerichtshof von Amts wegen ohne Bindung an die Ausführungen des Berufungsgerichts vorzunehmen.

Etwaige Zweifel an der Echtheit oder Vollständigkeit der Unterschrift sind, wie auch das Berufungsgericht nicht verkannt hat, ggf. im Wege des Freibeweises zu klären. In die Prüfung sind alle bedeutsamen Umstände des Einzelfalles einzubeziehen. Soweit es für die Beurteilung der Urheberschaft entscheidend auf das Schriftbild ankommt, wird eine sachverständige Begutachtung geboten sein, weil dem Gericht in aller Regel die eigene Sachkunde hierfür fehlen wird.

2. Nach den vorstehenden Grundsätzen kann das Berufungsurteil keinen Bestand haben. Das Berufungsgericht ist an sich von zutreffenden rechtlichen Maßstäben ausgegangen; es hat jedoch die Anforderungen an den Nachweis der Echtheit der Unterschrift auf der Berufungsschrift überspannt und die gebotene umfassende Gesamtwürdigung der Umstände vernachlässigt. Entgegen seiner Ansicht ist bewiesen, dass der Berufungsschriftsatz von Rechtsanwalt K. unterzeichnet worden ist.

a) Es kann dahinstehen, ob der vom Sachverständigen ermittelte Wahrscheinlichkeitsgrad „wahrscheinlich“ - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - für sich allein ausreicht, um in einem Fall wie dem vorliegenden die richterliche Überzeugung von der Echtheit der Unterschrift zu begründen. Immerhin spricht schon diese Bewertung überwiegend für die Urheberschaft des Rechtsanwalts K. Merkmale, die gegen seine Urheberschaft sprechen, hat der Sachverständige trotz der Verschiedenartigkeit der beiden Unterschriftstypen nicht finden können.

Soweit sich das Berufungsgericht in seinen **Zweifeln an der Echtheit der strittigen Unterschrift** durch die Abweichungen der in der Berufungsverhandlung von Rechtsanwalt K. geleisteten Vergleichsunterschriften bestärkt sieht, hat es nicht dargetan, dass es aufgrund eigener Sachkunde zu einer sachverständigen Beurteilung des Erscheinungsbildes der Unterschriften in der Lage ist. **Hierauf kann deshalb - anders als bei der Frage, ob ein Schriftzug überhaupt als Unterschrift oder lediglich als so genannte Paraphe anzusehen ist (vgl. dazu z.B. BGH, Urt. v. 10.7.1997 - IX ZR 24/97 = BGHR-ZPO § 130 Nr. 6, Unterschrift 12 m.w.N.) - im vorliegenden Fall nicht abgestellt werden.**

b) Die Bedenken des Oberlandesgerichts gegen die Urheberschaft des Rechtsanwalts K. beruhen ersichtlich in erster Linie auf der Verschiedenartigkeit der beiden Unterschriften unter der Berufungsschrift und der Berufungsbegründung. Das ist an sich ohne weiteres nachvollziehbar, denn die Unterschrift ist im Allgemeinen wegen ihres individuellen und charakteristischen, nur schwer nachzuahmenden Erscheinungsbildes dazu bestimmt und geeignet, die Identität des Unterscheidenden mit einer gewissen Sicherheit erkennen zu lassen (*vgl. dazu z.B. BGH, Urt. v. 9.11.1988 - I ZR 149/87 = BGHR, a.a.O., Unterschrift 3 m.w.N.*).

Jedoch hat der Bundesgerichtshof schon früher bei der Bewertung voneinander abweichender Unterschriften einen verhältnismäßig **großzügigen Maßstab** angelegt und zur Begründung darauf hingewiesen, dass **die Unterschrift einer Person erfahrungsgemäß verschieden ausfallen könne**, je nachdem, ob sie unter Zeitdruck oder sonst ungünstigen Verhältnissen oder ob sie in Ruhe und Sorgfalt geleistet worden sei (*Beschl. v. 13.10.1993 - IV ZB 9/93 = BGHR, a.a.O., Unterschrift 7*). Davon ist auch der Sachverständige in seinem Gutachten ausgegangen. In der ins Auge fallenden Verschiedenartigkeit der beiden strittigen Unterschriften hat er keinen Anlass gesehen, an deren Echtheit zu zweifeln.

c) Nach der graphologischen Betrachtung etwa noch verbleibende Zweifel werden durch die in die Gesamtwürdigung einzubeziehenden sonstigen Umstände beseitigt.

# GI Rechtsprechung

Bei Unterschriftsleistungen eines Rechtsanwalts, die dieser in beruflichen Schriftstücken, namentlich in bestimmenden Schriftsätzen gegenüber einem Gericht, vornimmt, ist von vornherein der **Verdacht einer Fälschung** oder der Beteiligung an einer solchen Tat **fern liegend**; denn der **Rechtsanwalt ist als Organ der Rechtspflege** und aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen zur gewissenhaften Ausübung seines Berufes (§§ 1, 43 Satz 1 BRAO) in gesteigertem Maß zu sorgfältigem und rechtlich einwandfreiem Verhalten bei der Unterzeichnung von Schriftsätzen gehalten.

Schon deshalb erscheint es bedenklich, ohne konkrete Anhaltspunkte - sieht man von dem nach den Ausführungen des Sachverständigen insoweit nicht aussagekräftigen äußeren Schriftbild der strittigen Unterschriften ab - den Verdacht einer Beteiligung des Prozessbevollmächtigten des Beklagten an einer Unterschriftenfälschung ernsthaft zu erwägen; eben darauf läuft jedoch die Beurteilung des Oberlandesgerichts hinaus.

Verfehlt ist ein derartiger Verdacht im vorliegenden Fall aber deshalb, weil der Prozessbevollmächtigte des Beklagten gegenüber dem Oberlandesgericht an Eides Statt versichert hat, beide Unterschriften, also auch jene - vom Berufungsgericht für zweifelhaft gehaltene - unter der Berufungsschrift vom 9.6.1999, stammten von ihm. Auch das Berufungsgericht hat Anhaltspunkte für eine Fälschung nicht entdecken können.

Dann aber kann bei der gebotenen Gesamtwürdigung sämtlicher Umstände kein vernünftiger Zweifel bestehen, dass Rechtsanwalt K. nicht nur die Berufungsbegründung, sondern ebenso die Berufungsschrift, wenn auch mit einer anderen Unterschriftsvariante, eigenhändig unterzeichnet hat (§ 130 Nr. 6 ZPO).

(...)

## GI 7/2002, Seite 171

### Unterhaltsklage

- Abschreibungen  
- Personalkosten  
- Vorsorgeaufwand  
(OLG Köln, Urt. v. 17.7.2001 - 25 UF 73/00)

### Leitsatz:

Zur einkommensmindernden Berücksichtigung betrieblicher Abschreibungen - §§ 1361, 1601 ff BGB: Für die unterhaltsrechtliche Berücksichtigung betrieblicher Abschreibungen hat der Unterhaltspflichtige darzulegen, dass und weshalb der Zeitraum der Abschreibung und der tatsächlichen Lebensdauer der betroffenen Güter deckungsgleich sind. Im Zweifel kann 1/3 des Abschreibungsbetrages dem unterhaltspflichtigen Einkommen zugeschlagen werden.

### Aus den Gründen:

Der Senat hat der Berufung des Beklagten durch Versäumnisurteil stattgegeben, weil sein infolge der Säumnis der Klägerin gemäß § 542 Abs. 2 Satz 1 ZPO als zugestanden anzusehendes tatsächliches mündliches Vorbringen die Berufung rechtfertigt.

Die Klägerin hat gegen das ihr am 27.12.2000 zugestellte Versäumnisurteil mit am 10.1.2001 beim Oberlandesgericht eingegangenen Schriftsatz vom gleichen Tage Einspruch eingelegt und nach Fristverlängerung bis 24.1.2001 am 22.1.2001 zu ihrem Einspruch schriftsätzlich vorgetragen. Aufgrund des nach alledem zulässigen, an sich statthaften sowie frist- und formgerecht eingelegten Einspruchs (§§ 542 Abs. 3, 338, 339 Abs. 1, 340 ZPO) ist der Rechtsstreit gemäß den §§ 542 Abs. 3, 342 ZPO in die Lage zurückschleift worden, in der er sich vor dem Eintritt des Versäumnisses der Klägerin befand. Deshalb ist jetzt auf der Grundlage des Vorbringens beider Parteien über die Berufung des Beklagten zu entscheiden.

Das zulässige, an sich statthafte sowie frist- und formgerecht eingelegte und begründete Rechtsmittel (§§ 511, 511a, 516, 518, 519 ZPO) hat in sachlicher Hinsicht teilweise Erfolg, während es im Übrigen nicht gerechtfertigt ist.

Der Beklagte ist verpflichtet, für den in der Obhut der Klägerin lebenden minderjährigen, am .... 1994 geborenen Sohn der Parteien Unterhalt in Höhe von 465 DM und an die Klägerin als für sie bestimmten Ehegattenunterhalt (Trennungunterhalt) 800 DM zu zahlen. Diese Beträge sind monatlich jeweils im Voraus, beginnend mit dem ersten Monat, der auf die Rechtskraft dieses Urteils folgt, zu zahlen. In diesem Umfang ist die Klage zulässig und begründet, im Übrigen ist sie unbegründet.

Der gemäß § 253 Abs. 2 ZPO erforderlichen Bestimmtheit des Klageantrags und damit der Zulässigkeit der Klage steht es nicht entgegen, dass der Klageantrag kein Anfangsdatum der erstrebten Verurteilung des Beklagten nennt. Verlangt - und teilweise zuerkannt - wurde Ehegatten- und Kindesunterhalt ab dem ersten Monat, der auf die Rechtskraft des Urteils folgt, deren Eintritt problemlos, ggf. mit Rechtskraftvermerk gemäß § 706 Abs. 1 ZPO, datiert werden kann und deshalb hinlänglich erkennen lässt, wann genau die Verurteilung des Beklagten zeitlich beginnt.

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Anspruchsgrundlage sind § 1361 BGB (für den Ehegattenunterhalt) und die §§ 1601 ff BGB (für den Kindesunterhalt). Die anspruchsbegründende Voraussetzung der Bedürftigkeit des Kindes der Parteien liegt offen zutage. Nichts anderes gilt für die Klägerin selbst, deren aus Teilzeitarbeit erzielt Einkommen, wie an späterer Stelle darzulegen sein wird, grundsätzlich anrechnungsfrei bleiben muss.

Demnach hängt das Schicksal der Klage - und spiegelbildlich der Berufung - entscheidend von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Beklagten als gesetzlichen Unterhaltsschuldners ab. **Der Beklagte ist selbstständig erwerbstätig.** Das Einkommen Selbstständiger ist erfahrungsgemäß, bedingt durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren, weitaus größeren Schwankungen unterworfen als das Einkommen eines abhängigen Arbeitnehmers, also eines Gehalts- oder Lohnempfängers. Deshalb muss ein **Durchschnitt von mehreren, mindestens 3 Jahren** gebildet werden, die so zeitnah wie eben möglich gegenüber der Laufzeit des Klagezeitraums sein sollen (*einhellige Meinung; vgl. statt aller: Kalthoener/Büttner/Niepmann, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts 7. Aufl., Rz. 587*).

Das Einkommen des Beklagten ab Beginn des Jahres 2000 lässt sich gegenwärtig nicht feststellen, weil die hierfür erforderlichen Unterlagen - u.a. Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Steuererklärungen und Steuerbescheide - angeblich noch nicht erstellt worden sind. Belegt ist der Zeitraum bis einschließlich 1999, so dass an sich der Zeitraum vom 1.1.1997 bis 31.12.1999 die maßgebliche Berechnungsgrundlage wäre. Dabei lässt sich aber nicht verkennen, **dass allein das Kalenderjahr 1998 mit einem geschäftlichen Verlust geendet hat.** Deshalb spricht alles dafür, dass es sich dabei um einen so genannten „Ausrutscher“ handelt, weil die Jahre 1996, 1997 und 1999 sämtlich mit Gewinn abgeschlossen haben und weder vorgetragen noch auf sonstige Weise ersichtlich ist, dass im noch nicht belegten Anschlusszeitraum ab 1.1.2000 mit Verlusten zu rechnen ist.

Deshalb ist es gerechtfertigt, das Jahr 1998 bei der Einkommensermittlung außen vor zu lassen und stattdessen auf die Jahre 1996, 1997 und 1999 abzustellen. Zusätzlich hat der Senat aber auch das Jahr 1995 berücksichtigt, welches zumindest teilweise belegt ist und weil sich so ein noch besseres Bild von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Beklagten gewinnen lässt.

Gemäß der Bilanz für 1995, den Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für die Jahre 1996, 1997 und 1999 ergibt sich folgendes Bild:

1995: Gewinn	55.615,25 DM
1996: Gewinn	42.845,93 DM
1997: Gewinn	15.460,08 DM
1999: Gewinn	<u>50.138,96 DM</u>

Total: 164.060,22 DM

Das ergibt - als Zwischenergebnis - im monatlichen Durchschnitt (48 Monate) 3.417,92 DM.

Zwar fällt, worauf der Senat im Verlauf des Berufungsverfahrens mehrfach hingewiesen hat, auf, dass der Betrieb des Beklagten mit im Verhältnis zu seiner wirtschaftlichen Ertragskraft **horrenden Personalkosten** belastet ist. Es macht aber keinen Sinn, daran anknüpfend der Frage nachzugehen, ob hier vermeidbarer, unterhaltsrechtlich nicht zu berücksichtigender Aufwand betrieben wird, weil die Klägerin diesen Hinweis nicht aufgegriffen und nicht auf einer Aufklärung bestanden hat.

Die gegenüber den Gewinnen höheren Privatentnahmen sind ohne Bedeutung, hat doch der Beklagte zu Recht darauf hingewiesen, dass sie - zumindest teilweise - auf Kosten der Substanz seines Unternehmens getätigt worden sind und eben deshalb bei der Unterhaltsberechnung keine Rolle spielen dürfen.

Anders verhält es sich mit den Abschreibungen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs **können Abschreibungen unterhaltsrechtlich nur anerkannt werden, wenn und soweit sie sich mit einer tatsächlichen Verringerung der für den Unterhaltsbedarf verfügbaren finanziellen Mittel des gesetzlichen Unterhaltsschuldners decken** (BGH, FamRZ 1980, 770; 1984, 39, 40; 1985, 359).

Der Senat weiß, dass es in der Praxis auf nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, die Wertminderung jedes einzelnen, von der Abschreibung erfassten Wirtschaftsgutes nach ihrem tatsächlichen Ablauf für dessen voraussichtliche gesamte Lebensdauer i.S.d. § 7 EStG darzulegen und auszumitteln. In nahezu jedem Fall müsste - nach entsprechender Substantiierung des Sachvertrags, die dem gesetzlichen Unterhaltsschuldner vom Gericht ggf. gemäß § 139 ZPO aufzugeben wäre - ein Sachverständigengutachten eingeholt werden, was in aller Regel zu einem völlig unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit und Geld führen würde.

Deshalb ist es einerseits schlicht unsinnig, die gesamten Abschreibungsbeträge zwecks Unterhaltsberechnung dem Einkommen des Pflichtigen zuzuschlagen. Andererseits aber muss der gesetzliche Unterhaltsschuldner es sich gefallen lassen, dass mit pauschalen Abschlägen zu seinen Lasten gearbeitet wird, sofern er nicht minutiös darlegt, dass und weshalb der Zeitraum der Abschreibung und der tatsächlichen Lebensdauer aller betroffenen Güter deckungsgleich sind. Letzteres hat der Beklagte nicht ausreichend dargelegt.

**Es gibt keinen Erfahrungssatz, dass geringwertige Güter nach einem Jahr - dann sind sie abgeschrieben - nicht mehr gebrauchsfähig sind** und nicht mehr gebraucht werden. Und der Hinweis des Beklagten, dass er Maschinen abschreibe, die infolge extremer Beanspruchung kurzfristig unbrauchbar seien, ist viel zu pauschal, um ihm nachgehen zu können. Deshalb bewendet es dabei, dass mit einem pauschalen Abschlag gearbeitet werden muss.

Der Senat veranschlagt den **Abschlag auf 1/3**, was in der gerichtlichen Unterhaltspraxis weitgehend geschieht (OLG Hamm, FamRZ 1999, 1349; Kalthoener/Büttner/Niepmann, a.a.O., Rz. 947; Heiß/Born, Unterhaltsrecht, Stand der 22. Ergänzungslieferung Februar 2001, I 10; Finke/Garbe/Büttner, Familienrecht in der anwaltlichen Praxis 3. Aufl., § 3 Rz. 73), und fallbezogen bedeutet, **dass 1/3 der Abschreibungsbeträge dem unterhaltspflichtigen Einkommen des Beklagten zuzusetzen ist**. Die Abschreibungen machen in den Jahren 1996, 1997 und 1999 insgesamt 114.232,35 DM aus. 1/3 davon sind 38.077,45 DM.

Da für das Kalenderjahr 1995 wegen der unvollständigen Bilanz keine Abschreibungen ersichtlich sind, obwohl sie auch in jenem Jahre mit Sicherheit angefallen sind, das Jahr 1995 aber in die Unterhaltsberechnung einbezogen wurde, ist der Betrag von 38.077,45 DM vorbehaltlich der nachfolgenden Korrektur auf 48 Monate = 793,28 DM monatlich aufzuteilen, so dass sich das durchschnittliche monatliche Einkommen des Beklagten von 3.417,92 DM auf 4.211,20 DM erhöht.

Abzuziehen sind die urkundlich belegten Kosten des Beklagten für seine Teilhabe an der gesetzlichen Rentenversicherung, der Kran-

kenversicherung, der Pflegeversicherung und der Unfallversicherung in monatlicher Gesamthöhe von 1.403,68 DM, so dass 2.807,52 DM verbleiben. Diesen Betrag hat der Senat auf 2.900 DM aufgestockt, um so der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Beklagte seine Abschreibungen für 1995 nicht belegt hat.

Die **Kosten, die er für weitere Renten-/Lebensversicherungen aufwendet**, können nicht abgezogen werden, weil er im Übrigen ausreichend versichert ist und angesichts seiner gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung gegenüber Ehefrau und Kind keinen **übermäßigen Vorsorgeaufwand** treiben darf.

Der Senat hat in der letzten mündlichen Verhandlung das **Ehegatten-Realsplitting** angesprochen. Diese Erwägung kann aber nicht in die Unterhaltsberechnung einfließen, weil zurzeit völlig unklar ist, ob und was der Beklagte an Steuern zu zahlen hat, ist doch lediglich der Einkommensteuerbescheid für 1996, ergangen im Jahre 1998, vorgelegt worden, der für die gesamte Berechnung eines mehrjährigen Zeitraums ohne jede verwertbare Bedeutung ist.

Mit einem Einkommen von 2.900 DM fällt der Beklagte in die zweite Einkommensgruppe der Düsseldorfer Unterhaltstabelle nach ihrem maßgeblichen Stand vom 1.7.2001. Da er nur zwei Gläubigern kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, ist er in die dritte Gruppe einzustufen, so dass sich für das Kind der Parteien als Tabellensatz 507 DM ergeben. Das sind 114 % des Regelbedarfs nach der Regelbedarfs-VO.

Wegen § 1612b Abs. 5 BGB dürfen nur 42 DM des Kindergeldes abgezogen werden, so dass 465 DM zu zahlen sind.

Nun hat zwar das Familiengericht den Beklagten zur Zahlung von Kindesunterhalt in monatlicher Höhe von 522 DM abzüglich 135 DM hälftiges Kindergeld = 387 DM verurteilt. Das beruht aber allein auf dem im Zeitpunkt seiner letzten mündlichen Verhandlung vom 9.12.1999 maßgeblichen Tabellensatz der Düsseldorfer Unterhaltstabelle nach ihrem Stand vom 1.7.1999. Damals schuldete der Beklagte bei Zugrundelegung von 121 % des Regelsatzes, wovon das Familiengericht ausgegangen ist, 522 DM (Tabellensatz) abzüglich 135 DM hälftiges Kindergeld.

Heute würde diese Tenorierung bedeuten, dass der Beklagte 538 DM (Tabellensatz) abzüglich 73 DM Kindergeld = 465 DM zu zahlen hätte. Es ändert sich also im Ergebnis nichts und es liegt auch kein Verstoß gegen § 308 ZPO vor. Die Klage bleibt infolge der Zurückweisung der Berufung hinsichtlich des Kindesunterhalts trotz veränderten Rechenwerks sachlich gerechtfertigt, so dass es keiner Anschlussberufung der Klägerin bedurfte, um dieses Ergebnis zu erzielen.

Zur Berechnung des **Unterhalts der Klägerin** verbleiben 2.900 DM abzüglich 507 DM = 2.393 DM. 3/7 davon ergeben 1.025 DM. Dadurch würde der notwendige Selbstbehalt des Beklagten unterschritten, der 1.500 DM beträgt. Deshalb stehen für die Klägerin nur 893 DM zur Verfügung.

Sie ist seit 15.2.2001 mit einem Pensum von 19,25 Wochenstunden erwerbstätig. **Dieses Einkommen stammt entgegen der Auffassung des Beklagten aus überobligatorischer Tätigkeit, weil der Sohn der Parteien erst am .... 2002 8 Jahre alt wird und vorher keine Arbeitsverpflichtung der Klägerin als des betreuenden Elternteils besteht** (vgl. Kalthoener/Büttner/Niepmann, a.a.O., Rz. 403 mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen in der Fußnote 657 ebenda).

Gleichwohl hat der Senat es für billig und gerecht gehalten, den Unterhaltsanspruch der Klägerin auf 800 DM monatlich zu beschränken, was einen geringfügigen Zugriff auf ihr Arbeitseinkommen bedeutet und bewirkt, dass dem Beklagten etwas mehr als der notwendige Selbstbehalt verbleibt.

(..)

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

## Stellenangebote an Kollegen

### Kappes & Kollegen Rechtsanwälte

Wir sind eine sehr gut eingeführte Kanzlei in **Landsberg am Lech** und betreuen überwiegend private Mandanten in allen Fragen „rund um die Immobilie“. Wenn Sie Erfahrung und/oder Interesse am Miet-, WEG-, Baurecht und allgemeinem Zivilrecht haben, sollten wir uns kennen lernen, da wir zum Jahreswechsel eine/n **Rechtsanwalt/anwältin** suchen. Bewerber(innen) mit Berufserfahrung und unternehmerischer Denkweise werden bevorzugt. Mehr unter [www.kappeskollegen.de](http://www.kappeskollegen.de). Bewerbung bitte schriftlich an Dr. Florian Kappes, Lechstr. 3, 86899 Landsberg.

Biete jüngerem Kollegen / jüngerer Kollegin eine Einstiegschance in meine zivilrechtlich orientierte Kanzlei (in München-Sendling seit 1973) mit den Schwerpunkten Familienrecht, Erbrecht und Verkehrsrecht. Zuschriften unter Chiffre Nr. 40/Sept. 02 an den MAV.

Rechtsanwalt mit 25-jähriger Berufserfahrung und einer gut gehenden Kanzlei, die noch immer Entwicklungspotential besitzt, sucht aus Anlass des Umzugs in größere Räume eine/n junge/n Kollegen/in, möglichst Fachanwalt/-anwältin für Arbeitsrecht und mit Neigung zum Gesellschaftsrecht, der/die auf dem Sprung in die Selbständigkeit ist und sich diese Chance nicht entgehen lassen will (Münchner Südwesten).  
Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 9/Sept. 02 an den MAV.

RA/RAin mit 1-2 Jahren Berufserfahrung in zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei (Schwerpunkt Miet- und Familienrecht) gesucht. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 30/Sept. 02 an den MAV.

Moderne und zentral gelegene **Familienrechtskanzlei** sucht **Fachwältin/Fachanwalt** für Familienrecht bzw. engagierte/n **Fachanwaltsanwärter/in** zunächst auf Teilzeitbasis. Spätere Ausweitung auf Vollzeitmöglichkeit ggf. möglich. Zuschriften unter Chiffre Nr. 39/Sept. 02 an den MAV.

Die Rechtsanwaltskammer München sucht für 01.10.2002 eine/n **juristische/n Sachbearbeiter/in** (Jurist/in mit ersten Staatsexamen, Dipl.-Rechtspfleger) zur Mitarbeit in der Geschäftsstelle. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an die BAT-Regelung. Tätigkeitsschwerpunkt ist die Mitarbeit im Referat „Zulassungsverfahren nach §§ 6 ff BRAO“. EDV-Kenntnisse (WinWord) sind von Vorteil. Bei Interesse senden Sie bitte Ihre Bewerbung an die Rechtsanwaltskammer München, Postfach 20 16 65, 80016 München.

## Stellengesuche von Kollegen

**Rechtsanwalt** mit längerer anwaltlicher Berufserfahrung und breit angelegten, guten Rechtskenntnissen sucht vielseitige Tätigkeit in Münchener Anwaltskanzlei mit angenehmer und aufgeschlossener Atmosphäre. - Tätigkeitsgebiete: Zivilrecht und Verwaltungsrecht. Gute Kenntnisse u.a. im Arbeitsrecht, Mietrecht, Familienrecht und in Teilbereichen des Wirtschaftsrechts; gute Grundkenntnisse im Steuerrecht. Gute EDV-Kenntnisse vorhanden. Zuschriften unter Chiffre Nr. 22/Sept. 02 an den MAV.

**Fachwältin für Familienrecht übernimmt Ihre familienrechtlichen Mandate** (auch in freier Mitarbeit, in Kooperation, o.ä.). Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre-Nr. 1/Sept. 02 oder Tel. 089 / 33 02 95 40.

**Engagierte, motivierte Assessorin**, 27 Jahre, ledig, mit Interessenschwerpunkt im Öffentlichen Recht (BauR, UmweltR, VerwaltungsR) aber auch ersten praktischen Erfahrungen in zivilR ausgerichteter Kanzlei sucht Anstellung in Münchener Anwaltskanzlei. Erstes Staatsexamen: 7,25 P., zweites: 7,12 P., Stationszeugnisse durchschn. 11,5 P. Kommunikationsfähigkeit, Verantwortungsbewußtsein, selbständiges und teamorientiertes Arbeiten sowie Eigeninitiative, Flexibilität und Zuverlässigkeit sind für mich ebenso selbstverständlich wie das schnelle Einarbeiten in unbekannte Rechts- und Sachgebiete. Gern übersende ich Ihnen meine Bewerbungsunterlagen.  
Silke Thulke, Tel. 0172/956 59 14, email: [silke.thulke@gmx.de](mailto:silke.thulke@gmx.de)

Rechtswältin, Dipl.-Betriebsw. (FH), Berufserfahrung im Zivilrecht sucht freie Mitarbeit in Teilzeit (max. 20 Std.) in kleinerer Kanzlei - bevorzugt Einzelkanzlei - im Raum München oder den angrenzenden Landkreisen verbunden mit der Möglichkeit der mittelfristigen Übernahme (1 - 2 Jahre) der Kanzlei. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 2/Sept. 02 an den MAV.

RA, 37 Jahre, 10 Jahre Berufserfahrung, in ungekündigter Stellung, sehr gute englische und französische Sprachkenntnisse, sucht Vollzeittätigkeit als RA mit Schwerpunkt Arbeitsrecht. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 3/Sept. 02.

RA Rainer Raisch, langjährige Berufserfahrung, eigene Kanzlei, Schwerpunkt Zivilrecht, bietet Mitarbeit bei Aktenbearbeitung, Termin- und Urlaubsvertretung. Tel. 089/34 08 99 09, Fax 089/34 88 24 80801 München, Habsburgerstr. 2

**Rechtsanwalt mit zehnjähriger Berufserfahrung** in eigener Kanzlei (Schwerpunkte: Straßenverkehrsrecht, Mietrecht und Familienrecht) sucht neue Perspektiven in fester Anstellung oder freier Mitarbeit. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 4/Sept. 02 an den MAV.

**Rechtswältin** (32 J., verh., 1 K.), sucht aus priv. Gründen neue berufl. Herausforderung in München o. Mü. Westen bis LL. **Biete 3 Jahre Berufserfahrung** in zivilrechtl. orientierter Kanzlei, 2 bay. Ex. (10,29/6,02), sehr gute Stationsnoten, sehr gute Englischkenntn., **sehr gute EDV-Kenntnisse** (MS-Office, Phantasy, Renostar, Internet). Suche ausbaufähige **Teilzeitstelle mit ca. 12 - 20 Std./Wo.**, flexible Zeiteinteilung möglich. Bish. überwiegend zivilrechtl. Tätigkeit aber auch Sozial- u. VerwR. Spezialisierung im FamR (FA-Lehrgang in 5-7/02 absolviert) angestrebt, aber auch **offen für alle anderen Rechtsgebiete**. Angebote unter Tel. 0179/66 54 009 oder Chiffre Nr. 5/Sept. 02 an den MAV.

**Stundenweise freie Mitarbeit**, auch halbtags möglich, suche ich vorzugsweise in den Gebieten:  
Medizinrecht, Vertragsarztrecht, Immobilienrecht, Mietrecht, Familienrecht. Anfragen bitte unter Telefon 089/14 88 37 80, Fax 089/14 88 37 81.

FACHANWALT FÜR STEUERRECHT, 36, Dr. jur., BWL-Dipl., 7 J. Kanzleierfahrung sucht neue Tätigkeit in den Bereichen Steuergestaltung, -beratung, steuerl. Gutachten, Betreuung Betriebsprüfung, Einsprüche, FG, Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht, Gesellschaftsrecht, arbeits- und insolvenzrechtliche Beratung.  
Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre-Nr. 6/Sept. 02.

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

Assessor, 35 J., mit großem Interesse und breiter Erfahrung im Kfz-Vertragsrecht sowie Verkehrsunfall-, Straf- und Bußgeldsachen sucht freiberufliche Mitarbeit in Münchner Kanzlei (auch als gelegentliche Nebentätigkeit bei vollem Mandantenschutz). Beide bayer. Examina mit 6,4 und 6,0 Pkt., 2-jährige Berufserfahrung in Verkehrs-RSV. Zuverlässig, gründlich und belastbar.  
Tel. 089/8202231, hheswodenk@surfeu.de

Assessor, Bankkaufm., 31, Int.-gebiet Zivil-/Wirtschaftsrecht, 2. Ex. befr., 1. Ex. ausr., Stationsnoten 10-15 Pkte., insbes. Erfahrungen in Vertragsgestaltung, Medienrecht, Arbeitsrecht, Engl. fließend, Franz.- und Span.-Basiskenntn., EDV, nach 2. Ex. freie Mitarbeit in Kanzlei, z. Zt. befristet bei Großbank, belastbar und motiviert, sucht Herausforderung in Kanzlei.  
Anfragen bitte an Tel. 0170 / 96 56 397

**Entlastung im Familienrecht!** Unkomplizierte, arbeitsfreudige junge selbständige Rechtsanwältin mit Begeisterung für das Familienrecht (Fachanwaltslehrgang Familienrecht absolviert, Fachanwaltstitel wird angestrebt) übernimmt bzw. bearbeitet Ihre Mandate, um Sie zu entlasten nach individueller Vereinbarung. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 32/Sept. 02 an den MAV.

Volljurist(m/35) sucht freie Mitarbeit/Anstellung in kleiner bis mittelgroßer wirtschaftsrechtlich geprägter Kanzlei

2-jährige Berufserfahrung als Jurist in Vertriebsabteilung einer großen Versicherung. Umfangreiche Erfahrung in: Handelsvertreter-, Handels-, Wettbewerbs- und Arbeitsrecht (Individual- u. Kollektivarbeitsrecht) sowie Vertragsrecht. Betriebswirtschaftliche Erfahrung. Weitere Erfahrung in Schadenregulierung (Haftpflicht), gerichtliche / außergerichtliche Vertretung, Zwangsvollstreckung, Projektmanagement, Customer Relationship Management. Interessengebiete: privates u. öffentliches Baurecht (technische Ausbildung als Bauzeichner). Ledig, hoch motiviert, belastbar (zweiter Bildungsweg, Abendgymnasium), Erstes Examen kleines Prädikat (Baden-W.), Auslandserfahrung in US - Amerikanischem Unternehmen, fließend englisch in Schrift und Wort. Zuschriften unter Chiffre-Nr. 23/Sept. 02.

**Rechtsanwalt**, 30, bayerische Examina (7,83; 5,93 P.), aufgeschlossen, kooperativ, zuverlässig, sehr gute Sprachkenntnisse in Englisch, Französisch, gut in Italienisch, 1 Jahr Auslandsstudium (Abschluss: licence en droit), im Referendariat Pflichtwahlpraktikum bei renommierter Wirtschaftskanzlei, sicherer Umgang mit EDV u. Internet, sucht vielseitige Tätigkeit in Anwaltskanzlei, gerne auch in Bereichen Zivil-, Arbeits- u. Wirtschaftsrecht. Tel.: 089/723 63 59 oder 0163-302 19 72.

**Junganwalt**, 30 Jahre, ledig, Schwerpunkt im Zivil-/Straf-/Steuerrecht, Referendarausbildung überwiegend im Bereich Anwaltschaft absolviert und dort bereits Mandanten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich selbständig und eigenverantwortlich vertreten, Staatsexamina Ø 5,21 P., Stationsnoten Ø 10,57 P., sucht Vollzeittätigkeit in Kanzlei im Großraum München. Volker Dembski, Tel.: 089-74029954 oder 0162-3820793

**Rechtsanwalt**, 31. J., FA-Lehrgang im SteuerR, erste Praxiserfahrungen in immobilien-, wirtschaftsrechtlich orientierter Kanzlei, auch offen für andere Rechtsgebiete. Sucht ab sofort im Raum München oder Umgebung Voll-, oder Teilzeitanstellung. Tel./Fax 089-5707702, e-mail: BOARD70@aol.com

Junger Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkten im Familienrecht und Arbeitsrecht übernimmt Ihre Überhangmandate sowie Termin- und Urlaubsvertretung; auch auf Stundenbasis. Zuschriften unter Chiffre Nr. 35/Sept. 02 an den MAV.

**Teufel's Advokat** möchte ich nicht werden, dafür aber Ihre Kanzlei im Großraum München als RA verstärken. Derzeit als Jurist (29 J.) m. bayr. Examina beim größten dt. Verkehrsunternehmen in Frankfurt a. d. Gebieten Arbeitsrecht, Betriebsverfassung u. Tarifrecht tätig. Biete für den Einstieg i. d. RA-Beruf wirtschaftsrechtl. Spezialisierung mit den erfolgreichen Prüfungen z. FA f. ArbeitsR u. SteuerR, aber auch die anderen Rechte kenne ich höllisch gut. Anrufe an Ass.jur. Jens Nottelmann unter 0178/8230773, mails an jensnottelmann@aol.com.

**Junge und engagierte Assessorin sucht neuen Aktionskreis, fächerübergreifend, Zivilrecht, öffentliches Recht**

z.Zt.: Fachanwaltsfortbildung für Arbeitsrecht; 2. Staatsexamen O5/2002, Rechtsreferendariat OLG Nürnberg: IPR, Europarecht; Universität Bayreuth, Bordeaux, Erlangen-Nürnberg, Wahlfach: Arbeitsrecht; Auslandserfahrung: Frankreich, Belgien; Tätigkeits- und Interessenschwerpunkte: Arbeitsrecht, privates Baurecht, (internat.) Gesellschaftsrecht und Kartellrecht, IPR, Europarecht, Verwaltungsrecht, insbes. Umweltrecht.  
Annette Buchfeld, Klenzestr. 11, 80469 München oder e-mail: annette.buchfeld@01019freenet.de  
Tel.: 089/284690 bzw. 0911/2 007 562

**Junge Rechtsanwältin** sucht nach „Babypause“ ein Betätigungsfeld im **Familienrecht** auf Teilzeitbasis in vorzugsweise junger Kanzlei in München oder nordöstlicher Umgebung. Ich habe gerade den Fachanwaltslehrgang für Familienrecht absolviert und auch schon einige Erfahrungen im Familienrecht gesammelt. Außer fundierten Kenntnissen im Familienrecht biete ich ein außergewöhnliches Engagement. Die Bezahlung ist mir nicht so wichtig. Wichtig ist mir aber eine gute Atmosphäre in der Kanzlei und eine weitgehend selbständige Bearbeitung der Mandate (einschließlich für Wahrnehmung von Gerichtsterminen sowie Mandantengesprächen). Ich freue mich auf Ihre Zuschrift! Chiffre Nr. 31/Sept. 02 an den MAV.

**Volljuristin**, 42, langjährige Berufserfahrung als Unternehmensjuristin mit Schwerpunkt Vertragsgestaltung, nat./int. Wirtschaftsrecht, mehrjährige Tätigkeit als Geschäftsführerin, kaufm. Leiterin und Liquidatorin, mit umfassendem kaufm. Know How und Verhandlungsgeschick, Engl./Franz., belastbar, pragmatisch, teamfähig und zielorientiert, sucht neue Aufgabe - auch interimswise - bevorzugt im Bereich Unternehmensinsolvenzen. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 33/Sept. 02 an den MAV.

**Rechtsanwalt**, 30 J., zweites Staatsexamen befriedigend (Bayern), seit Februar 02 in freier Mitarbeit beschäftigt, sucht Anstellung oder freie Mitarbeit in zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei. Zuschriften unter Chiffre Nr. 36/Sept. 02 oder an mchk911@freenet.de

Attention! 4-sprachige junge Rechtsanwältin rheinischer Abstammung, doppelt bayerisch examiniert, mit franz. Maîtrise (Master) im Internationalen Recht/Europarecht und 2 Prädikaten, analytisch, aufgeschlossen, engagiert, effizient, entschlossen, flexibel, freundlich, kreativ, kommunikativ, motiviert, teamfähig und zuverlässig sucht nach Tätigkeit in internationaler Kanzlei im europäischen Ausland (ungekündigte Stellung) neue berufliche Herausforderung in München in Voll- oder Teilzeit. Zuschriften unter Chiffre Nr. 37/Sept. 02 an den MAV.

## Bürogemeinschaften

Durch Ausscheiden eines Kanzleimitgliedes zum 01.11.02 wird in unseren schönen Kanzleiräumen (Jugendstilaltbau) ein Zimmer mit aller gewünschten technischen/beruflichen Ausstattung zur Anmietung frei. Frühere Anmietung nach Absprache möglich. Da wir (fast) immer Überhangmandate zur Bearbeitung haben, wäre für uns ein(e) Anwalt(in) mit Berufserfahrung im Zivilrecht als Untermieter ideal. Zuschriften unter Chiffre Nr. 38/Sept. 02 an den MAV.

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

## **Biete Bürogemeinschaft**

### **Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bietet**

**Rechtsanwalt/in**  
oder

**Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/in**

eine Bürogemeinschaft mit Aussicht auf spätere Sozietät.

Ab sofort sind hier drei sehr schöne helle Büroräume in bester Lage in Weilheim in einer renommierten Kanzlei frei (ca. 50 qm).

Wir sind ein sehr qualifiziertes und sympathisches Team mit nahezu ausschließlich arbeitsrechtlichem Mandantenstamm und wünschen uns auf längere Sicht eine enge kollegiale Zusammenarbeit in angenehmer, konstruktiver Arbeitsatmosphäre.

Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit  
**Rechtsanwalt Hans-Georg Rumke,**  
Münchener Str. 8, 82362 Weilheim  
in Verbindung.

Tel.: 0881 / 6 48 66, Fax: 0881 / 6 47 47  
Internet: [www.fachanwalt-arbeitsrecht.de](http://www.fachanwalt-arbeitsrecht.de)  
E-Mail: [ra-rumke@fachanwalt-arbeitsrecht.de](mailto:ra-rumke@fachanwalt-arbeitsrecht.de)

RA-Kanzlei in idealer Lage in Schwabing (Nähe Englischer Garten) bietet RA-Kollegin/-en oder Steuerberater (**ca. ab Mai 2002**) einen sehr schönen Raum (ca. 23 qm) und einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, angenehme, konstruktive Arbeitsatmosphäre **und** auf längere Sicht engere Zusammenarbeit. Möglich, aber nicht Voraussetzung ist Mitarbeit in der Kanzlei. Weitere Modalitäten sollten im persönl. Gespräch abgestimmt werden. Kontakt: Rechtsanwalt Heinz Bethcke, Maria-Josepha-Str. 14, 80802 München, Tel. 089/33 15 05 oder 33 17 81, Fax: 089/33 19 57.

## **Bürogemeinschaft**

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft von derzeit 4 Rechtsanwälten mit Büros in repräsentativer Lage in der Nähe des Nymphenburger Schlosses in München und Paris. Zur Ergänzung und Erweiterung unserer Tätigkeitsbereiche (WirtschaftsR, MietR, EDV-R, FamR, VerkehrsR, allg. ZivilR) bieten wir einer Kollegin/einem Kollegen mit eigenem Mandantenstamm ab sofort 1 Bürozimmer in München mit gemeinschaftlicher Mitbenutzung der Kanzleieinrichtung zu günstigen Konditionen. Angestrebt wird eine langfristige kollegiale Zusammenarbeit. Ihre Anfragen richten Sie bitte an RAin Marion Wolf, Nördl. Auffahrtsallee 65, 80638 München, Tel.: 089/178 62 - 110.

Wirtschaftsrechtlich orientierte Kanzlei in München-Bogenhausen bietet Kollegin / Kollegen Zusammenarbeit. Unsere modern ausgestatteten Kanzleiräume befinden sich in repräsentativer Lage. Neben einem Anwaltszimmer stehen ein voll ausgestatteter Sekretariatsplatz, ein Besprechungsraum und eine umfangreiche Bibliothek zur Verfügung.  
HOLTZ MARTIN LIPPERT, Möhlstraße 19, 81675 München, Tel. 089 / 943 84 94 - 0.

Biete engagierter/em Kollegin/en mit (zumindest kleinem) eigenen Mandantenstamm sehr schönes Anwaltszimmer (ca. 15 qm) in Bürogemeinschaft in meiner wirtschaftsrechtlich tätigen Kanzlei in Grünwald bei Mitbenutzung aller technischen Einrichtungen. Mitarbeit gegen Verrechnung auf den Mietanteil ist möglich. Angestrebt wird eine längerfristige Zusammenarbeit. Tel. 089/641 77 07.

Rechtsanwalt, Dr. jur., mit langjähriger Berufserfahrung, sucht Beschäftigung in Münchener Anwaltskanzlei mit Schwerpunkt Strafrecht. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 7/Sept. 02 an den MAV.

## **Bürogemeinschaft**

Wenn Sie sich mit Ihrer RA-Kanzlei - im Rahmen einer Bürogemeinschaft - zur Verstärkung Ihres Dienstleistungsangebotes einer mittleren zivilrechtlich orientierten Einheit anschließen möchten, bitten wir Sie um Ihre Zuschrift. Unsere RA-Kanzlei befindet sich in Bogenhausen und ist entsprechend eingerichtet. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 8/Sept. 02 an den MAV.

Rechtsanwalt mit 25-jähriger Berufserfahrung und einer gut gehenden Kanzlei, die noch immer Entwicklungspotential besitzt, sucht aus Anlass des Umzugs in größere Räume eine/n junge/n Kollegen/in, möglichst Fachanwalt/-anwältin für Arbeitsrecht und mit Neigung zum Gesellschaftsrecht, der/die auf dem Sprung in die Selbstständigkeit ist und sich diese Chance nicht entgehen lassen will (Münchner Südwesten). Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 10/Sept. 02 an den MAV.

Münchener Anwaltskanzlei in bester Lage im Stadtzentrum mit hervorragender Ausstattung und Schwerpunkt Wirtschaftsrecht bietet Kollegen/Kollegin Zusammenarbeit in leistungsfähiger und erfolgsorientierter Bürogemeinschaft. Überhangmandate können übertragen werden. Wir beraten und vertreten vorwiegend mittelständische Unternehmen. Wir wollen unser Leistungspotential ausweiten und unsere Tätigkeit intensivieren. Wir erwarten eine angenehme, kollegiale Zusammenarbeit. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 11/Sept. 02.

## **Kanzleierweiterung / Kooperation**

Wir, Münchener Rechtsanwaltskanzlei mit wirtschafts- und medizinrechtlicher Ausrichtung (4 Berufsträger in Kooperation mit WP/StB) suchen gleichgesinnte Kollegen/innen bzw. schon bestehende Sozietäten für einen Zusammenschluss. Alternativ bieten wir berufserfahrenen Kollegen/innen mit Spezialisierung (z. B. Familienrecht, Arbeitsrecht, IT-Recht, Verwaltungsrecht, Gesundheitsrecht, Leasingrecht, IPR) und ausbaufähigem Mandantenstamm schöne Räume für Bürogemeinschaft mit dem Ziel baldmöglich eine engere Kooperation zu verabreden. Bitte nehmen Sie mit uns per Fax Kontakt auf. Fax-Nr. 089/228 53 34.

## **Bürogemeinschaft in Altbogenhausen/Possartstrasse 9**

Nach der Verlegung meiner Kanzlei nach Berlin sind in unserer Bürogemeinschaft 3 Zimmer und ein Arbeitsplatz frei geworden. Die Fläche - repräsentativer Altbau/Stuck - ist gut geeignet für zwei Kollegen mit eigenem Mandantenstamm. Sie werden selbstverständlich die installierten Telekommunikationseinrichtungen, Kopierer, Gemeinschaftsflächen mitbenutzen. Die Miete bewegt sich für die Lage und Räumlichkeiten mit ca. EUR 15 auf günstigem Niveau. Die etablierten Kollegen würden sich über eine positive Ergänzung der Bürogemeinschaft freuen. RA Michael Wittl, Leipziger Platz 11, 10117 Berlin  
Tel. 030/206 25 90, Fax 030/206 25 959.

In meiner familienrechtlich ausgerichteten Kanzlei in einem sehr schönen Altbau in Schwabing ist ab 01.10.02 ein Anwaltszimmer mit Sekretariat im Rahmen einer Bürogemeinschaft frei; die üblichen techn. Einrichtungen können mitbenutzt werden.  
Tel. 089/33 34 30, Fax 089/33 34 20.

München: Steuerberatungsgesellschaft mbH bietet / sucht Kooperation mit RA/Insolvenzverwalter.  
Das mittelfristige, gemeinsame Ziel: Wachstum durch allseitige Spezialisierung bei klar abgegrenzten Kompetenzbereichen und evtl. Kostenersparnisse im Rahmen einer Bürogemeinschaft. Unsere Zielgruppe: Mittelständische Unternehmen.  
Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 12/Sept. 02 an den MAV.

**Für schön gelegene, modern ausgestattete  
Büroräume bei moderater Miete**  
(Nähe Goetheplatz) suchen wir ab ca. Oktober 2002  
**nette Kollegin in Bürogemeinschaft oder Sozietät**

**Rechtsanwältinnen Wohlmann-Dandl & Baumgartner**  
Auenstr. 90, 80469 München, Tel.: 089/746 92 99, Fax: 089/746 02 55  
e-mail: [bb@ra-baumgartner.de](mailto:bb@ra-baumgartner.de)

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

## SIEBECK HOFMANN & KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE

Wir sind eine alteingesessene Kanzlei in München und betreuen überwiegend mittelständische Mandanten und Kommunen auf den Gebieten des Wirtschaftsrechts, Baurechts und des Verwaltungsrechts. Zur Verstärkung unseres Teams von derzeit 3 Anwälten und angeschlossenem WP/StB suchen wir zur Erweiterung für die Bereiche Wirtschafts-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht eine/n berufserfahrene/n

### Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit überdurchschnittlicher juristischer Qualifikation und eigenem Mandantenstamm. Vorgesehen ist zunächst eine Bürogemeinschaft. Längerfristig wäre eine engere Zusammenarbeit wünschenswert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an Herrn Dr. Siebeck, Widenmayerstr. 6, 80538 München, Tel.: 089/29 66 08.

Wir sind eine mittelständische Sozietät (1 RA/vBP, 1 RA) mit zivilrechtlichen und internationalen Schwerpunkten. Umfassende Fremdsprachenkenntnisse sind eine unserer Stärken.

Durch die Zumietung von weiteren Räumen auf unserem Stockwerk stehen in unserem sehr schönen und ruhigen Büro am Stachus/alter botanischer Garten 1 zusätzliches Chefzimmer und Mitarbeiteraum für bis zu 4 weitere Mitarbeiter zur Verfügung. Ein großzügiges Besprechungszimmer und die übliche Büroinfrastruktur mit vernetzten Arbeitsplätzen (Software RA-Micro) sind selbstverständlich.

**Wir suchen eine Partnerin/einen Partner** als freien Mitarbeiter und zukünftigen Sozius. Sprachkenntnisse in englisch sind Voraussetzung. Ein eigener Mandantenstamm kann mitgebracht werden. Die Entlohnung/Kostenbeteiligung erfolgt leistungsorientiert und umsatzabhängig. Wir erwarten uns kurzfristig Entlastung bei Überhangmandaten, Mittragung der Expansion, Ausnützung von Synergieeffekten und Bereitschaft zu gegenseitiger Kooperation. Mittelfristig soll der Einstieg in die Sozietät erfolgen.

Rechtsanwälte Maciej u. Fink, Sophienstr. 1/IV, 80333 München, Tel. 089/55 40 08

Rechtsanwaltskanzlei Nähe Marienplatz bietet Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm Kanzleiraum im Rahmen einer Bürogemeinschaft in Teilzeit an. Mitbenutzung von Sekretariat und Technik möglich. Rechtsanwälte Holtermann & Fischer, Tel.: 089/23 88 800, Fax: 089/23 88 80 20.

**Rechtsanwalt**, Beilngries, 30 Jahre, mit Anbindung an eine mittelständische Steuerkanzlei mit derzeit 5 Steuerberatern, sucht zur Zusammenarbeit eine(n) Kollegen/in mit mehrjähriger Berufserfahrung (vorzugsweise Fachanwalt für Steuerrecht).

Tätigkeitsschwerpunkte: Steuerrecht, Zivilrecht, Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht. Bewerbungen richten Sie bitte an Ludwig Fahn, Alte Ingolstädter Str. 29, 92339 Beilngries, Tel. 08461/640 60.

### Bürogemeinschaft

Steuerberater

im Zentrum von **Berchtesgaden**

bietet jüngerem Rechtsanwalt/jüngerer Rechtsanwältin

ggf. für Existenzgründung,

Bürogemeinschaft an.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 13/Sept. 02 an den MAV.

**Rechtsanwältin** mit zwölfjähriger Berufspraxis und eigenen Mandanten, Schwerpunkte: Baurecht, Mietrecht, Immobilienrecht, WEG-Recht, sucht **Bürogemeinschaft in Gilching/Lkr. Starnberg** mit Rechtsanwalt mit komplementären Tätigkeitsschwerpunkten, Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm. Eine hochqualifizierte Anwaltsgehilfin stünde zur Verfügung. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 14/Sept. 02.

### Kanzleierweiterung

Kanzlei im Herzen Schwabings (derzeit 8 Berufsträger) sucht zur Erweiterung des Beratungsangebots Kollegen/Kolleginnen mit eigenem Mandantenstamm mit Spezialisierung im Bereich

- Verwaltungsrecht

- Wettbewerbsrecht.

Geplant ist zunächst eine Bürogemeinschaft; wir streben jedoch eine langfristige und enge Zusammenarbeit in Form eines Zusammenschlusses an.

Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 15/Sept. 02.

Biete **Bürogemeinschaft** in unmittelbarer Stachusnähe (München) für 1 bis 2 Kolleg(inn)en. Spätere **kostenlose Übernahme** der sehr gut ausgestatteten Kanzlei möglich. Nur auf Ihren Wunsch: Mitarbeit eines erfahrenen Fachanwalts für Verwaltungsrecht. Tel. 59 49 09.

In Bestlage im Lehel bieten wir einem Rechtsanwaltskollegen die Möglichkeit, ein Anwaltszimmer ab 01.08. zu mieten.

Sekretariats-Dienstleistungen können gegen Kostenbeteiligung ermöglicht werden. Interessenten wenden sich an Herrn Rechtsanwalt Bornwasser, Tel. 089/210 10 20.

Alteingesessene Schwabinger Kanzlei (Nahe U-Bahn Station Dietlindestraße) bietet Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm und zur Bearbeitung von Überhangmandaten Bürogemeinschaft an. Zur Verfügung stehen: ein Arbeitszimmer und ein Besprechungszimmer sowie die gesamte Infrastruktur der Kanzlei. Tel. 089/361 79 44.

### Bürogemeinschaft in Schwabing

Ich möchte - spätestens zum 01.04.03 - eine neue Bürogemeinschaft gründen mit jüngeren und älteren Kolleginnen und Kollegen, **vorzugsweise mit erfahrenen Familienrechtlern** (Überhangmandate vorhanden) aber auch Kollegen aus anderen Fachgebieten.

Hierfür stehen 200 m<sup>2</sup> schöne, ruhige Räume in Altbau mit Parkett und teilweise Stuck zur Verfügung.

In Betracht kommt auch ein Anschluss an eine bestehende, jedenfalls **auch familienrechtlich orientierte Kanzlei**.

### Rechtsanwältin Roswitha Wolff

FAin für FamR, Isabellastraße 31, 80796 München,

Telefon: 089/2716455

### Bürogemeinschaft

In meiner arbeitsrechtlich/zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei, bestehend seit 1968, biete ich in einem repräsentativen Schwabinger Altbau (insgesamt 6 Zimmer), Nähe Kurfürstenplatz, ausgestattet mit allen modernen technischen Einrichtungen, einer Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm Bürogemeinschaft an (2 Zimmer ca. 28 qm und 15 qm). Sämtliche Einrichtungen können bei günstigen Konditionen mit genutzt werden. Spätere Sozietät/Partnerschaft/Kanzleiübernahme erwünscht nach näherer Vereinbarung. Tel.: 089/383987-0, Fax: 089/38398788.

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

Wir sind zwei **Anwälte** und ein **Steuerberater** und suchen einen weiteren RA- Kollegen (m/w) mit eigenem Mandantenstamm zur Beteiligung an unserer **Bürogemeinschaft** in einem repräsentativen Altbau an der Theresienwiese. Geboten wird ein Anwaltszimmer (ca. 25qm), die übliche Infrastruktur und ein kollegiales Arbeitsklima. Wir sind im zivilen Wirtschaftsrecht, insbesondere im Immobilien-, Gesellschafts- und Vertragsrecht tätig. Erwünscht ist eine langfristige Zusammenarbeit, gegenseitige Urlaubsvertretung und Ergänzung in verwandten Rechtsgebieten. RAe/StB Meindl & Brosch, Bavariaring 23, 80336 München, Tel.: 089 | 53 07 97 70, info@dr-meindl.de

RA Kanzlei in Bestlage Schwabing bietet Kollegin/en einen sehr schönen möblierten Raum (ca. 23 qm, Stuckdecken, Parkett) zur langfristigen Zusammenarbeit ab sofort in Bürogemeinschaft an. Neben dem Anwaltszimmer kann bei Bedarf die Infrastruktur des Sekretariats zur Verfügung gestellt werden. Weitere Modalitäten sollten in einem pers. Gespräch abgestimmt werden.  
RA Johann J. Stadler, Wilhelmstraße 21, 80801 München, Tel: 33 63 88, e-mail: [ra-stadler@t-online.de](mailto:ra-stadler@t-online.de)

## Kollegialer Austausch gesucht !

Ab heute wissen Sie, wohin mit **SozialR** und **Betreuungen**:

RAin Elisabeth Brörken, Tel. 089/24 24 59 69

Dafür empfehle ich gerne im **Straf-/Verkehrs-/FamR** versierte Kollegen/innen.

Wir - zwei zivilrechtlich ausgerichtete Anwälte - mit eigenem Mandantenstamm, 37 J. bzw. 32 J. werden zum 01.01.2003 in neu anzumietenden repräsentativen Räumlichkeiten in München eine Kanzlei gründen. Wir legen Wert auf einen sorgfältigen Arbeitsstil, freundschaftlich-kollegialen Umgang miteinander und üben unseren Beruf mit Leidenschaft aus. Gemeinsam wollen wir bestehende Potentiale ausbauen, Synergien schaffen und wachsen. Wir bieten einem oder mehreren etwa gleichaltrigen, engagierten und zuverlässigen Kollegen mit eigenem Mandantenstamm zunächst eine Bürogemeinschaft, die mittelfristig in eine engere Form der Zusammenarbeit münden soll. Kontaktaufnahme ab 16.09.2002 unter 089-273 06 98. Interessenten werden gebeten, ihre Rückrufnummer auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen.

## Praxisverkäufe

Anwaltskanzlei im Berliner Umland zu verkaufen. Aufstrebende, sehr gut laufende Allgemeinkanzlei, aus persönlichen Gründen abzugeben. Seit Jahren kontinuierlich starker Umsatzzuwachs. Bestens vor Ort positioniert. Nettojahresumsatz 2001 = 300.000,- DM. Weiter stark ausbaufähig. Wenig Personal, geringe Kosten. Moderne Ausstattung und EDV. Repräsentative, preiswerte Räume. Für mehrere Kollegen geeignet. Kaufpreis € 140.000,- (fest). Anfragen unter [anwalt.umland@web.de](mailto:anwalt.umland@web.de)

Aus gesundheitlichen Gründen ist die Veräußerung meiner seit 21 Jahren in München ansässigen Anwaltskanzlei beabsichtigt. Die Tätigkeitsschwerpunkte liegen insbesondere auf den Bereichen des Forderungs-, Arbeits- und Unfallrechts sowie der laufenden Beratung und Vertretung mittelständischer Betriebe, mit denen teilweise Beratungsverträge bestehen. Das am Bavariaring gelegene Büro ist mit Bibliothek und zeitgemäßer Infrastruktur ausgestattet. Die Übernahme der Infrastruktur ist möglich. Der in den Jahren 1995 bis 2001 erzielte Durchschnittsumsatz betrug Euro 211.000 p.a., Kaufpreis Euro 180.000. Infrastruktur: Tageswert. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 16/Sept. 02 an den MAV.

## Büroräume zu vermieten/mieten

RA-Kanzlei in bester Lage in Schwabing (Nähe Siegestor) bietet RA-Kollegin/-en einen sehr schönen (möblierten) Raum (ca. 22 qm) zur Untermiete an. Die Mitbenützung der Kanzleinfrastruktur ist nach Absprache möglich. Wir wünschen uns eine langfristige Zusammenarbeit. Bei Interesse rufen Sie bitte an, Telefon 089/51 26 61 0, ADVOS Rechtsanwälte, Dr. von Schoeler od. Dr. Kleyensteuer.

## Büro zu vermieten

Ca. 90 qm, 4 Zimmer, 2 x ca. 21 qm, 15 qm, 10 qm, Küche, Kabelkanal. Repräsentativer Altbau: 4. OG, Aufzug, in bester Innenstadtlage, gerichtsnah. An neuen Hauptmieter - ohne Makler. Tel. 28 66 140.

Ab 1. Aug. 2002 vermietet alteingesessene Anwalts- und Steuerkanzlei Nähe Goetheplatz 2 Büroräume (ca. 62 qm) in repräsentativem Altbau. Telekommunikation gewährleistet. Arbeitsplatz für Schreibkraft kann gestellt werden; Inanspruchnahme vorhandenen Personals ggf. möglich. Vermietung und Zusammenarbeit auf lange Sicht erwünscht. Informationen siehe Internetauftritt. Anfragen unter Telefon: 089/54 46 21-0 oder [bueror@wolfswinkler.de](mailto:bueror@wolfswinkler.de)

Suchen Nachmieter für hochwertige Büroräume in München zum 1.1.2003, Bavariaring, Altbauvilla, 1. OG, ca. 200 qm, Parkett, hohe Stuckdecken, großer Empfangsraum, Küche, 4 Büroräume, 2 Ablageräume, 2 Toilettenräume, 3 Aussenstellplätze, 2 Kellerräume. Besichtigung nach Absprache jederzeit möglich, provisionsfrei. RAe Prossowitz & Sklebitz, Bavariaring 18, 80336 München, Tel. 089/544 62 40.

Sehr schöne Büroräume (2 1/2 Zimmer) in gediegenem Altbau (Gesamtfläche der Kanzlei: 240 m<sup>2</sup>, Raumhöhe: 3,65 m, durchgehend Eichenparkett) zu vermieten. Die Infrastruktur des Sekretariats kann mitgenutzt werden, gegebenenfalls können auch 2 Sekretariatsplätze zur Verfügung gestellt werden. RA Maximilian Mundigl, Rückertstr. 5, 80336 München, Tel.: 089/5309195, Fax: 089-536045.

**Anwalt** (langjährige zivilrechtliche Praxis) sucht Kanzleiraum, 20 bis 25 m<sup>2</sup>, in Münchener Anwaltskanzlei, bevorzugt östlicher Innenstadtbereich, zur Untermiete. Tel.: 089/22 00 47, Fax: 089/290 46 92.

Kanzlei mit 4 Rechtsanwälten vermietet zum nächstmögl. Zeitpunkt 1 o. 2 Anwaltszimmer an RA (kein Fachanw. f. Fam.Recht), SB o. WP mit Anschluss an unsere Infrastruktur und Aussensozietät (zunächst nicht in der Kopfzeile). Die Kanzlei befindet sich in der Widenmayerstr. 43, Tel.: 210 95 80.

## Terminsvertretungen

### TERMINSVERTRETUNGEN

vor allen Gerichten in  
**BERLIN**  
übernimmt

**Rechtsanwalt Klaus Säverin**  
**Schönhauser Allee 150**  
**10435 Berlin**

Fon: 0 30-44 03 95 23

Fax: 0 30-44 03 95 24

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

## Prozessvertretungen

bei den Land-, Amts- und Arbeitsgerichten in  
**Berlin und Brandenburg**

übernimmt in der Regel auch kurzfristig  
**Rechtsanwalt Stefan Richter**

Blankenfelder Str. 80  
13127 Berlin

Tel.: 030 / 47 47 55 82  
Fax: 030 / 47 47 55 83

## PROZESSVERTRETUNGEN am KAMMERGERICHT in BERLIN:

**Ulrich Gasenzer**  
Rechtsanwalt und Notar

Anfragen an:

Gasenzer & Ruhnke,  
Rechtsanwälte, Notar, Steuerberater und vereidigter Buchprüfer,  
Paderborner Straße 2, 10709 Berlin - Wilmersdorf,  
Telefon: (030) 8936150, Telefax (030) 89361555  
www.gasenzer-ruhnke.de

## PROZESSVERTRETUNGEN am BRANDENBURGISCHEN OBERLANDESGERICHT:

**Martin A. Ruhnke**  
Rechtsanwalt, Steuerberater und vereidigter Buchprüfer

Anfragen an:

Gasenzer & Ruhnke,  
Rechtsanwälte, Steuerberater und vereidigter Buchprüfer,  
Neustädtischer Markt 22 a, 14776 Brandenburg a. d. Havel,  
Telefon (03381) 25270, Telefax (03381) 25 27 77  
www.gasenzer-ruhnke.de

## Stellenangebote an nichtjur. Mitarbeiter

Suche versierte RA-Gehilfin für stundenweise (1 x pro Woche oder vierzehntägig) Buchhaltung auf RA-Micro.  
RA Wiedemann, Tel. 089/641 77 07.

Ich suche für meine Anwaltskanzlei in Haar baldmöglichst eine fachlich versierte, selbstständig arbeitende **Rechtsanwaltsgehilfin** mit guten Computer-Kenntnissen, halbtags oder für mehrere Wochentage auf freiberuflicher Basis oder im Angestelltenverhältnis.  
Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 17/Sept. 02 an den MAV.

Wir sind eine mittelgroße Anwaltskanzlei im östlichen Zentrum Münchens und arbeiten vorrangig auf den Gebieten des Wirtschaftsrechts, in zunehmenden Maße für englisch- und französischsprachige Mandanten. Wir suchen ab sofort einen/eine

## Rechtsanwaltsfachangestellte/n und/oder Rechtsanwaltssekretärin (auch in Teilzeit)

Wenn Sie bereits Erfahrung in einer Kanzlei gesammelt haben, Freude daran haben, Ihre fachspezifischen Kenntnisse anzuwenden, wenn Sie sich gerne weiterbilden und Englisch- und Französischkenntnisse erwerben, ausbauen und anwenden wollen, sollten Sie sich bei uns melden.  
Rechts- und Patentanwälte Ruschke Hartmann Becker  
z. Hd. Frau Rastelli, Pienzenauerstr. 2, 81679 München

Kanzlei, 2 junge Anwälte, sucht, zur Erweiterung ihres Teams, eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n, vorzugsweise mit Tätigkeitsschwerpunkt im Mahn- und Vollstreckungswesen.

Wir bieten:

- flexible Arbeitszeiten
- überdurchschnittlich gutes Gehalt mit 13. Monatsgehalt
- schöne Räumlichkeiten in Innenstadtlage, eigenes Zimmer wird gestellt
- aufgeschlossene junge Kollegen
- finanzierte Fortbildung

Wir freuen uns, zur Vereinbarung eines Bewerbungsgesprächs, über Ihren Anruf unter der Telefonnummer 089 / 29 37 05 - 06.

Wir suchen für unser Office Management eine qualifizierte

## Rechtsanwaltsfachangestellte/n

mit langjähriger Berufserfahrung zum 01.10.2002 (evtl. auch früher) für ganztags. Wir sind eine wirtschaftsrechtlich orientierte Kanzlei und bieten Ihnen neben guten Sozialleistungen einen sicheren Arbeitsplatz in einem jungen, dynamischen Team. Bewerbungen erbeten an PRW Rechtsanwälte, Pöttken Reiners Wilser Partnerschaft, Steinsdorfstr. 14, 80538 München (Tel.: 089/210 977-0).

## Lehrstellen

**Suche Ausbildungsstelle** zur RA-Fachangestellten (ab sofort) im Raum München. Bin 23 Jahre alt, habe MR. Hätte auch Interesse an einem vorherigen Praktikum in Ihrer Kanzlei - habe 1 Jahr die Ausbildung zur Fachangestellten absolviert (würde aber gerne von vorne beginnen!) - daher weiß ich, was auf mich zukommt. Haben Sie Interesse, dann melden Sie sich per Fax unter 07151/97 69 28.

Für unsere zivilrechtlich orientierte Anwaltskanzlei in Schwabing suchen wir zum frühestmöglichen Eintritt eine(n) Auszubildende(n), gerne auch Wechsler(in), die/der Einsatzbereitschaft und Freude am selbständigen Arbeiten in einem kleinen dynamischen Team mitbringt. Rufen Sie uns an oder senden Sie uns Ihre schriftliche Bewerbung an: Rechtsanwältinnen Lämmle & Kollegen, Leopoldstr. 31, 80802 München, Tel. 089/33 70 56.

## Stellengesuche von nichtjur. Mitarbeitern

Frührentner sucht Anstellung als Kanzleibote auf 325 Euro-Basis oder stundenmäßig im Großraum München.  
3 Jahre Erfahrung in allen Post-, Bank- und Gerichtsgängen.  
Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 18/Sept. 02 an den MAV.

Freundliche RA-Sekretärin mit langjähriger Berufserfahrung, versiert und sehr arbeitsfreudig (bei entsprechender Organisation/Absprache auch Alleinkraft) sucht neuen Wirkungskreis in kleinerer Kanzlei zum Herbst 2002. Angebote bitte unter Chiffre-Nr. 19/Sept. 02 beim MAV.

Als gelernte Anwaltsgehilfin unterhalte ich einen kleinen juristischen Büroservice. Für Ihre Engpässe könnte ich für 3 Tage die Woche Kapazität anbieten. Die Arbeiten werden selbstverständlich vor Ort ausgeführt. Meine Qualitäten liegen in den Softwareprogrammen Phantasy, Renoflex sowie RA-Micro. Auch die Zwangsvollstreckung sowie alle anfallenden Arbeiten in einer Anwaltskanzlei machen mir keine Probleme. Selbstverständlich übernehme ich auch Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, auch an Sonn- und Feiertagen sowie abends. Sollten Sie über eine Selbständigkeit nicht erfreut sein, wäre ich auch bereit, wieder in das Angestelltenverhältnis zu gehen. Über einen Anruf Ihrerseits würde ich mich freuen.  
Renate Müller, Tel.: 0179/110 55 75 oder abends ab 19.00 Uhr: 089/320 52 38. Sie können mich aber auch per E-mail erreichen: renete\_mueller@t-online.de

Langjährige Rechtsanwaltsgehilfin mit allen Sekretariatsaufgaben vertraut, sucht neue leitende Funktion. Angebote bitte unter Chiffre Nr. 20/Sept. 02 an den MAV.

Zuverlässige 44-jährige RA-Fachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung und allen in einer Kanzlei anfallenden Arbeiten vertraut, sucht Teilzeittätigkeit an drei Vormittagen in der Woche. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 34/Sept. 02 an den MAV.

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

## Schreibbüros

Ausgebildete RA-Gehilfin mit langjähriger Berufserfahrung übernimmt - abends und am Wochenende - Schreibarbeiten (Winword 2000/Excel 2000) und Buchhaltung.

**Mein Service:** Die Arbeiten werden abgeholt und fristgerecht geliefert. Telefon/Fax: 089/98 75 29 ab 18.00 Uhr oder Zuschriften unter Chiffre 21/Sept. 02 an den MAV.

Büro- und Schreibservice Staimer Schreibarbeiten jeder Art nach Vorlage, Band und Diktat.

Wir entlasten Ihr Büro preisgünstig.

Tel.: (089) 42 12 47 - Fax (089) 42 29 56

E-Mail: Horst.Staimer@t-online.de

**Eilservice**

**prompt - zuverlässig - preisgünstig. Als ausgebildete Rechtsanwaltsgehilfin mit langjähriger Berufserfahrung erledige ich sämtliche in Ihrer Kanzlei anfallenden Schreibarbeiten; selbstverständlich auch das gesamte Mahn- und Vollstreckungsverfahren, sowie das Kostenwesen - Eilsachen auch abends und am Wochenende.**

Das Schreibbüro Irmgard Janka, Tel.: 80 29 61

### Juristisches Schreibbüro

**Brigitte Gadanez**

Tel. 89 71 25 27 - Fax 89 71 25 28

Mobil 0163/364 26 56

e-mail: gadanez@gmx.de

**ZV-Sachbearbeitung mit RA-Micro Schreibarbeiten  
Laserdruck - Farbdruck - Kopieren - Scannen**

**Wir haben noch Kapazitäten frei! Gerne schreiben wir Ihre Bänder und bearbeiten die in Ihrer Kanzlei anfallenden Vollstreckungs- und/oder Versicherungsangelegenheiten. Unser Büro ist mit sämtlicher Kommunikations- und Bürotechnik ausgestattet. Täglicher Hol- und Lieferservice kostenlos. Dies alles selbstverständlich zu fairen Preisen. Rufen Sie einfach an, wir freuen uns auf Sie. Büroservice für Anwaltskanzlei Britta Ziep, 08158 - 7942**

Neues Schreibbüro - junge Rechtsanwaltsgehilfin/Sekretärin erledigt Schreibaufträge jeder Art (Korrespondenz) schnell und zuverlässig in Ihrer Kanzlei! Tel.: 089/95 00 18 33 oder 0173-3815556, e-Mail: Silvia.Demharter@gmx.de

### EXAKT - Büro und Schreibservice

übernimmt Schreibarbeiten jeder Art  
Zuverlässig - Schnell - Preisgünstig  
auch an Wochenenden

Tel.: 089 / 69 38 15 65 Fax: 089 / 69 38 15 90

eMail: exakt\_muenchen@hotmail.com

www.exakt-muenchen.de

EILSERVICE - HOL- UND BRINGDIENST in und um München

**RA-Fachangestellte mit eigenem Schreibbüro**  
unterstützt Sie bei Schreib- und Büroarbeiten sowie VZ, von zu Hause aus oder in Ihrer Kanzlei.  
Schreibbüro Angelika Klein, Tel./Fax: 089/35 96 755  
e-Mail: Angi.Klein@t-online.de

### „ICH TIPPE SCHNELLER ALS SIE SPRECHEN KÖNNEN“

- Ihre Sekretärin hat die Schnauze voll von Überst. nach 18 Uhr?  
- Sie brauchen nur zeitweise jemanden für Ihre Schreibarbeiten?  
- Sie finden niemanden, weil Schreibarbeiten nicht begehrt sind?  
Dann bin ich genau die Richtige für Sie !

Schreibarbeiten in deutscher und französischer Sprache  
(5-jährige Tätigkeit in Pariser Anwaltsbüro) für € 20,00/Std.  
Zeiten: Mo, Di, Do, Fr: 9 - 12 Uhr, Mo - Fr: 19 - 22 Uhr, WE ggf.  
Tel. 089/15 98 83 23, mobil 0175/608 82 00,  
e-mail: solune@web.de

### Sie brauchen Unterstützung ?

Krankheit - Urlaub - Babypause  
Wir sind für Sie da!

Übernahme von Schreibarbeiten aller Art  
nach Vorlage oder Band in unseren Geschäftsräumen.

Abhol- und Lieferservice ist selbstverständlich.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Büroservice Wittreich

Tel./Fax: 089/91 65 09 oder 0172/893 4110

Mail: wittreich@aol.com

### FREIBERUFLICH TÄTIGE SEKRETÄRIN hat noch Termine frei

Zuverlässige Erledigung aller bei Ihnen anfallenden  
Schreibarbeiten nach Vorlage, Diktat oder Band,  
sowie sämtliche Sekretariatsaufgaben.

**Bei Ihnen in der Kanzlei -**

oder von meinem, mit allen modernen Kommunikationsmitteln ausgestatteten Büro aus.

München Maxvorstadt oder Schwabing bevorzugt



### Übersetzungsbüros

Italienisch - Deutsch - Italienisch  
beglaubigte Übersetzungen

Antonio Agosta (Jurist)

öffentl. best. und allg. beeid. Übersetzer

Ainmillerstr. 37 \* 80801 München

Tel.: 089/39 53 06 Fax: 089/33 48 61

### Fachübersetzungen RECHT / Wirtschaft ENGLISCH / SPANISCH

Monika Laarmann

Engelbertstrasse 2, 81241 München

Tel.: 089-834 30 17 - Fax: 089-834 30 18

### FRANZÖSISCH / ITALIENISCH

Tamina Greifeld

Nadistr. 137, 80809 München

Tel.: 089-354 14 85, Fax: 089-351 85 17

Öffentlich best. u. allg. beeidigte Übersetzerinnen (BDÜ)  
sworn translators

### FACHÜBERSETZUNGEN ENGLISCH-FRANZÖSISCH FÜR RECHTSANWÄLTE / STEUERBERATER

- auch Eilaufträge -

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel. 089 / 62 48 94 96 · Fax 089 / 62 48 94 97



# Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
04. 09. bis 07.09.2002	<b>Fachwaltskurs für Steuerrecht: Vertiefungskurs</b> Teil B (Bilanzsteuerrecht)	Wolfgang Trippen (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule)	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München jeweils 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr	MSA MünchnerSteuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel: 089/283285 Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis für alle vier Teile: EUR 1.100,- (ermäßigt EUR 800,-)
13.09.02 bis 10.05.03	<b>Fachwaltskurs für Insolvenzrecht</b>	in Zusammenarbeit mit dem RWS-Verlag	Intern. Lyceum- Club München Maximilianstr. 6/II 80539 München jedes 2. Wochenende	MFI Münchner Fach- kolleg für Insolvenzrecht Tel: 089/343041 Fax: 089/338117 E-Mail: mfi@fuechsl.net www.fuechsl.net/MFI/
18.09. bis 21.09.2002	<b>Fachwaltskurs für Steuerrecht: Vertiefungskurs</b> Teil C (Einkommensteuer, GewerbeSteuer)	Dr. Hans-Peter Dellner (Richter am FG München) Johann Glaser (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule)	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München jeweils 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr	MSA MünchnerSteuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel: 089/283285 Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis für alle vier Teile: EUR 1.100,- (ermäßigt EUR 800,-)
20.09. und 21.09.2002	<b>Gebührenmanagement für den Anwalt</b>	VorsRiLG Heinz Hansens	München Haus Alt Lehel jeweils 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 230,- (Euro 148,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-901/2002
27.09.2002	<b>Bankrecht in der Beratungspraxis</b>	RA Martin Arendts	München Haus Alt Lehel 9.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-201/2002
28.09.2002	<b>Erfolgreiche Taktik im Bauprozeß</b>	VorsRiLG Werner Kling	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-303/2002
11.10.2002	<b>Effizienter Umgang mit der Rechtsschutzversicherung</b>	RA Helmut Plote	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-902/2002

# Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
12.10.2002	<b>Das Mandat im Pflichtteilsrecht</b>	VorsRiLG Ralf Bock	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-602/2002
18.10.2002	<b>Das Mandat in WEG-Sachen</b>	RA Dr. Kurt Klaßen	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-2101/2002
18.10. bis 19.10.2002	<b>Fachanwaltskurs für Steuerrecht: Fachanwaltskurs für Steuerrecht</b> Teil D (Körperschaftsteuer)	Johann Glaser (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule)	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München jeweils 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr	MSA MünchnerSteuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel: 089/283285 Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis für alle vier Teile: EUR 1.100,- (ermäßigt EUR 800,-)
19.10.2002	<b>Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht</b>	RiAG Axel Wetekamp	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 163,- (Euro 97,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1402/2002
25.10. bis 26.10.2002	<b>US-Patent Law</b>	Richard L. Schwab, Attorney at Law, Washington, D.C.	Queens Hotel	DeutscheAnwaltAkademie Tel. (0 30) 72 61 53-0 EUR 451,- (EUR 410,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft/GRUR/VPP/epi und Patentanwälte) zzgl. 16% USt. R 51557-02
25.10.2002	<b>Software-Überlassungsverträge und Schuldrechtsmodernisierung</b>	Prof. Dr. Michael Lehmann, Universität und MPI München Prof. Dr. Jochen Schneider, Rechtsanwalt, München	Mercure Hotel Orbis	DeutscheAnwaltAkademie Tel. (0 30) 72 61 53-0 EUR 319,- (EUR 290,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft) zzgl. 16% USt. R 52863-02
26.10.2002	<b>Europarecht als letzter Strohalm - das Europarecht in der Praxis des Allgemeinanzwaltes</b>	Dr. Ingo Brinker, LL.M. (Chicago), Rechtsanwalt, München/Brüssel	Mercure Hotel Orbis	DeutscheAnwaltAkademie Tel. (0 30) 72 61 53-0 EUR 253,- (EUR 230,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein / 110,- EUR Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwalt- schaft, jew. b. 3 J. n. Zul.) zzgl. 16% USt. R 11854-02

RA-MICRO software + service  
Gisela Brück  
Lohweg 27  
85375 Neufahrn  
E-mail: info@ra-micro-muenchen.de



Einladung zum Seminar

## Geschäftsprozessoptimierung

Verbesserungen wollen +++ Schwachstellen ermitteln +++ Lösungen entwickeln

### in der Anwaltskanzlei

**Termin:** Donnerstag, den 19. September 2002  
19.00 h – 21.00 h  
in München

**Dozent:** Michael Germ  
Geschäftsführer der GERM Consult  
Gesellschaft für effizientes Rechts-Management  
Dozent bei der RA-Kammer Düsseldorf und für Referendare bei der Justizakademie des Landes NRW

Kostenbeitrag: 35 € inkl. Tagungsgetränke

aus dem Inhalt:

#### Aktenumlauf

Wie die Akten zur Bearbeitung kurze Wege im Büro nehmen und dabei dem Anwalt nur die Akten vorgelegt werden, die er unbedingt erarbeiten muss

#### Tagesplanung

Wie man Arbeit und Zeit miteinander koordiniert trotz Fristen, Terminen und Telefon

#### Softwareanwendung

Wie durch eine sinnvolle Anwendung für Arbeitsabläufe eine „Wertschöpfung“ erzielt wird, wenn eine Eingabe ein Endprodukt oder Grundlage für einen Folgevorgang ist

#### Telefonbedienung

Wie Sie das Telefon beherrschen und nicht vom Telefon beherrscht werden

#### Qualifizierung

Wie Mitarbeiter „eigene“ Umsätze für die Kanzlei erzielen.

#### Selbst- und Zeitmanagementregeln

Wie eine deutliche Entlastung des Anwalts erreicht wird, der dadurch zusätzliche Mandate und Einnahmen bei gleichen Kosten erzielen kann.

## Mitmachen lohnt sich!

- ▶ **Ja**, wir nehmen gerne an dem Seminar teil und melden uns mit ..... Person(en) verbindlich an.
- ▶ Wir interessieren uns für
  - ▶ workshops / Vorträge / Seminare
    - ▶ in unserer Kanzlei
    - ▶ als offenes Seminar

KANZLEI STEMPEL

Datum / Unterschrift

Diese Seite einfach kopieren, ausfüllen und per Fax senden an 08165 940635